

Gärtner=Zeitung.

Zentralorgan für die Interessen aller im Gartenbau und in der
Blumen- und Kranzbinderei tätigen Personen.

Offizielles Organ des

Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins (Sitz: Berlin)

(seit dem 1. Januar 1904 mit der Deutschen Gärtner-Vereinigung vereinigt).

Mitglieder des Allg. Deutschen Gärtner-Vereins erhalten die Zeitung gratis.

Erscheint

wöchentlich jeden
Sonnabend.

Jährlich
52 Nummern.

Abonnements

nehmen alle Post-
anstalten entgegen.

Preis vierteljährlich
3.90 Mark.

Redaktion und Expedition:

Berlin N. 37, Metzger Straße No. 3.

Eigentümer und Herausgeber:

Hauptvorstand des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins.

Redaktionsschluss:

Jeden Dienstag Morgen.

Die Fortbildung der Arbeiter- versicherung in Deutschland.

Während die Notwendigkeit einer Reform der Arbeiterversicherung heute von keiner Seite mehr angezweifelt wird, herrscht doch über die Art und den materiellen Inhalt der Reform lebhafter Streit. Die Regierung ist von ihrem ursprünglichen Plane, die drei jetzt vorhandenen Zweige der Versicherung einheitlich zu gestalten, Schritt für Schritt zurückgewichen. Aus dem Programm der im Oktober vorigen Jahres abgehaltenen Konferenzen im Reichsamte des Innern zu schließen, will die Regierung die Bürokratisierung der Arbeiterversicherung, die sie auf dem Gebiete der Invalidenversicherung so „erfolgreich“ begonnen hat, bei Gelegenheit dieser Reform vervollständigen.

Die Vertreter der Versicherten sind diesem Programm der Regierung bereits deutlich und energisch entgegengetreten. Ja, wenn man den Äußerungen der Unternehmer und ihrer Organe trauen darf, so haben auch diese einen unüberwindlichen Abscheu vor einer Erweiterung des Machtbereiches der staatlichen Bürokratie innerhalb der sozialen Versicherungsgesetzgebung. Selbst wenn jedoch, namentlich im Hinblick auf das Ergebnis der oben erwähnten Konferenzen, die gegenwärtigen Rechte der Selbstverwaltung so gesichert wären, wie sie es zu sein scheinen, so kann das der Arbeiterschaft keineswegs genügen. Die Praxis beweist vielmehr täglich aufs neue, daß die Arbeiterversicherung, namentlich die Unfall- und Invalidenversicherung, ohne erweiterte Teilnahme der Versicherten an der Verwaltung dieser Einrichtungen trotz aller Reformen der Regierung eine gesunde Fortentwicklung nicht erfahren würde.

Die Selbstverwaltung der Versicherten kann sich jedoch nur da als segensreich erweisen, wo ihrem Betätigungsdrange nicht allzu enge Schranken durch eine reaktionäre und veraltete Gesetzgebung gezogen sind. Eine volkstümliche Reform müßte daher auch auf eine Erweiterung und Vervollkommnung der Leistungen der Arbeiterversicherung das Hauptgewicht legen. Davon scheint die Regierung jedoch noch weniger wissen zu wollen, als von einer Erweiterung der Selbstverwaltungsrechte.

Wie wenig die Regierung geneigt ist, freiwillig eine Erhöhung der spott niedrigen Invalidenrenten zuzugestehen, beweist u. a. der Inhalt der Denkschrift, die von der Regierung zu der Frage der staatlichen Pensionsversicherung der Privatangestellten dem

Reichstage vorgelegt wurde. Um den Gedanken eines Ausbaues der Leistungen des Invalidenversicherungsgesetzes von vornherein im Keime zu ersticken, befürwortet die Regierung in dieser Denkschrift eine Sonderversicherung der Angestellten außerhalb der Arbeiterversicherung, damit die von den Angestellten gewünschten höheren Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge ermöglicht werde.

Die nächste Zukunft wird jedoch der Regierung und den mit diesem Plane ebenfalls liebäugelnden Parteien beweisen, daß sich die Arbeiterschaft durch solche, offenbar recht staatsmännisch klug sein sollende Sozialpolitik von ihren Forderungen nach materieller Ausgestaltung der Arbeiterversicherung nicht abbringen lassen wird. Sie wird vielmehr die ihr zgedachten Benachteiligungen zu würdigen wissen. Mit aller Energie müssen die den Privatangestellten gemachten Zugeständnisse für die Gesamtheit der Arbeiterklasse (einschließlich der Privatangestellten) in Anspruch genommen werden.

Das Leitmotiv für die Einführung der Invalidenversicherung wie der Arbeiterversicherung überhaupt war bekanntlich nicht nur eine Verbesserung der Armenpflege, sondern die Arbeiter sollten auch zufrieden gemacht werden. Diese „Aufgabe staaterhaltender Politik“ wurde jedoch so mangelhaft erfüllt, daß die Arbeiterschaft durch die neue Versicherung nur noch unzufriedener wurde. Namentlich die Klägheit der Invalidenrenten bewies, wie gering die besitzende Klasse die Existenz des Arbeiters einschätzt. Im Jahre 1900 belief sich der Durchschnittswert der Invalidenrente auf 142,54 Mk. jährlich. 1907 war der Durchschnittswert auf 166,04 Mk. jährlich gestiegen. Diese Steigerung ist zunächst auf die längere Geltungsdauer des Gesetzes zurückzuführen. Dann aber auch auf die durch das Ansteigen der Löhne erfolgende Versicherung in einer höheren Beitragsklasse. Die durchschnittliche Höhe eines Wochenbeitrages betrug 1900: 22,55 Pf. und stieg bis zum Jahre 1906 auf 24,46 Pf. Während im Jahre 1900 von je 100 Wochenbeiträgen auf Klasse I (bis 350 Mk. Jahresverdienst) 18,09 Beiträge entfielen, kamen im Jahre 1906 nur noch 12,7 Proz. der Beiträge auf Klasse I. Ebenso ist der Prozentanteil in Klasse II von 34,2 auf 29 gefallen, dagegen in Klasse III von 23,8 auf 24,4 Proz., in Klasse IV von 15,8 auf 18,3 Proz. und in Klasse V von 7,3 auf 15,6 Proz. gestiegen.

Haben aber schon die Lohnerhöhungen mit der Steigerung der Kosten der Lebens-

haltung nicht Schritt halten können, so ist die durch die Lohnerhöhungen erzielte Steigerung der Renten noch weit weniger ausreichend. Die indirekten Steuern sind in Deutschland seit dem Jahre 1878 von 10,62 Mk. auf 25,52 Mk. jährlich auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, angestiegen. Eine Familie mit 4 Kindern hat daher etwa 153 Mk. jährlich an indirekten Steuern zu zahlen. Dieser indirekten Steuer kann der Arbeiter auch nicht ausweichen, wenn er invalide wird. Nach dem durchschnittlichen Wert der Invalidenrente bemessen, reicht also die Invalidenrente grade hin, um einen invaliden Arbeiter und seine Familie von den indirekten Steuern zu befreien. Kein Wunder, wenn es nicht gelingen will, die Arbeiterschaft durch die Arbeiterversicherung zufriedener zu machen.

Die Erhöhung von Renten muß daher im Vordergrund jeder Reform der Invalidenversicherung stehen. Ohne Rentenerhöhung keine Reform.

Ein anderer Faktor, der dem Arbeiter die Invalidenversicherung wertvoll erscheinen lassen könnte, ist das vorbeugende Heilverfahren. „Krankheiten verhüten ist tausendmal wertvoller als Krankheiten heilen.“ Im § 18 des Invalidenversicherungsgesetzes ist den Landesversicherungsanstalten die Befugnis eingeräumt, ein Heilverfahren in dem ihnen geeignet erscheinenden Umfange eintreten zu lassen. Aber wie oft machen die Landesversicherungsanstalten von ihren Befugnissen keinen Gebrauch! Während der Kostenaufwand für das vorbeugende Heilverfahren sich im Jahre 1902 auf 251,92 Mk. und 1903 auf 263,83 Mk. pro Person belief, sank die Ausgabe hierfür seitdem ständig. Sie betrug 1906 nur noch 249,10 Mk. pro Person. Insgesamt wurden 1906 rund 16,6 Millionen Mark, 1907 dagegen nur noch rund 15,1 Millionen Mark für das Heilverfahren aufgewendet. Noch engherziger wie mit der Einleitung des Heilverfahrens sind die Landesversicherungsanstalten mit der Bewilligung von Renten. Fiel doch die Zahl der bewilligten Renten von 150209 im Jahre 1903 auf 111885 im Jahre 1906 herab!

Dabei ist nicht etwa Unzulänglichkeit der finanziellen Mittel die Ursache dieser Sparsamkeitspolitik. Das zeigen die gradezu glänzenden Rechnungsergebnisse der Invalidenversicherung. Die Gesamteinnahme sämtlicher Träger der Invalidenversicherung betrug 1907 mehr als 226 Millionen Mark. Das Gesamtvermögen bezifferte sich 1900 auf 847 Mill. Mark, 1907 auf 1404 Millionen Mark. Der Überschuß des Jahres 1907 beziffert sich auf 85,5 Mill. Mark.

Am Schlusse des Jahres 1908 werden etwa rund 1 1/2 Milliarden Mark an Vermögen angesammelt sein. Diese unsinnige Anhäufung von Millionen und aber Millionen aus den Beiträgen der Arbeiter, während die Invaliden Hunger leiden, das ist eines der traurigsten Kapitel unsrer Sozialreform.

Die bürokratische Verwaltung der Invalidenversicherung paßt so vorzüglich in den Rahmen unsrer preußisch-deutschen Regierungsmaximen, daß man es verstehen kann, wenn die Regierung nichts sehnlicher wünscht, als die gesamte Arbeiterversicherung in dieses Schema hineinzupressen. Mit abhängigen, bürokratisch gedrillten Beamten hofft sie besser auszukommen, als mit den rückgratfesten Vertretern der Versicherten.

Die Arbeiterklasse muß diesen nahe vor der Vollendung stehenden Bestrebungen der Regierenden in Deutschland die ganze Wucht ihrer Agitation, ihres politischen Einflusses entgegenzusetzen. Sie muß die versuchte Rückwärtsrevidierung der Arbeiterversicherung durch eine kraftvolle Agitation beantworten, die getragen wird von der Forderung einer wirksamen und volkstümlichen Fortentwicklung der Arbeiterversicherung. h. 1.

Fort mit den Gesindeordnungen! Her mit dem freien Arbeits- und Koalitionsrecht!

(Fortsetzung statt Schluss.)

Stadthagen (fortfahrend):

Früher haben selbst große rechtsstehende Parteien anerkannt, daß diese Materie vom Reich geregelt werden müsse. Das verlangten im Jahre 1873 sogar konservative Anträge. (Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.) Nicht nur in Preußen besteht ein Ausnahmegesetz gegen die ländlichen Arbeiter. In Anhalt ist eins 1899 geschaffen, in Reuß 1900, in Braunschweig 1900, in Mecklenburg und so fort. Die Koalitionsbeschränkung besteht genau wie im preußischen Gesetz von 1854 — auch in den Gesetzen von Anhalt und Reuß. Ich will nicht die Streitfrage aufrufen, ob diese Partikulargesetze nicht schon indirekt durch Reichsgesetze aufgehoben sind, ich bemerke aber, daß sie in einer Weise gehandhabt werden, daß der ländliche Arbeiter jeden Augenblick vor der Gefahr steht, mit Strafe belegt zu werden, sobald er sich weigert, gegen seine Gesundheit und gegen die Gebote der Sittlichkeit zu handeln. (Hört! hört! bei den So-

zialdemokraten.) Nachdem die Richter wissen, daß agrarisch Trumpf ist, hat sich auch ihr Rechtsbewußtsein gewandelt, wie es in der Natur der Klassengesellschaft liegt. Höchstens aus formellen Gründen wird ein Arbeiter einmal freigesprochen.

Ich will Ihnen einen Fall, der sich auf einer Domäne ereignet hat, vorführen. (Zurufe des Abgeordneten Kreth [kons.]: Glauben Sie denn, daß die Domänenpächter so dumm sind, ihr Geld zuzusetzen?) Wenn Sie in der Tat der Ansicht sind, daß die Domänenpächter die Güter nicht bewirtschaften können, nun gut, so übergeben Sie sie den ländlichen Arbeitern! Das wäre der erste verständige gesetzgeberische Akt, den Sie, Herr Abg. Kreth, ausüben. (Sehr gut! bei den Sozialdem.) Also: 47 Jahre lang war ein Instmann auf der Domäne tätig. Nach seinem Tode wurde mündlich mit seinem Sohne, der bisher Scharwerker war, vereinbart, daß er nunmehr Instmann werden sollte, und die damals 16jährige Tochter sollte Scharwerkerin werden. Sie mußte für 33 Schweine das Futter herbeischaffen, die Tiere füttern und außerdem zehn Kühe hüten. Diese Arbeit konnte sie auf die Dauer nicht leisten. Sie verließ daher die Stelle, um in der Stadt Dienst zu nehmen. Nun aber bekam sie

vom Amtsvorsteher, der zugleich der Pächter war, also Richter in eigener Sache,

einen Strafbefehl über 15 Mark oder drei Tage Haft wegen Verweigerung des Dienstes! Auf ihren Einspruch wurde sie vor dem Amtsgericht freigesprochen, weil der Vertrag nur mündlich vereinbart war. Der Amtsrichter konnte es sich aber nicht verkneifen, in der Gerichtsverhandlung der Mutter vorzuhalten, daß ihre Tochter unrecht getan habe! Er sagte: „Wenn wir sie freigesprochen haben, so ist sie doch nicht unschuldig, wir mußten sie

leider

freisprechen wegen der gesetzlichen Bestimmungen.“ (Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.) Sie sehen, im Zweifelsfalle wird sich der Richter immer auf die Seite des Junkers neigen, ohne jede Rücksichtnahme auf die Gesundheit und das Fortkommen des in Frage stehenden Arbeiters.

Auch

die Bestimmungen wegen der Beschränkung des Koalitionsrechts

stehen keineswegs bloß auf dem Papier. Es ist bekannt, daß die Großgrundbesitzer mit Vorliebe auswärtige Arbeiter verwenden, die sie unter falschen Vorspiegelungen nach Deutschland locken. So ging es auch einem russischen Arbeiter. Als derselbe erkannte, daß die Versprechungen nicht gehalten wurden, legte er die Arbeit nieder und suchte auch seine Arbeitskollegen — übrigens erfolglos — dazu zu bewegen. Der Mann wurde zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt! (Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.) So haben wir in mehreren Bundesstaaten, wie in Anhalt und Sachsen, den gesetzlichen

Widersinn, daß die Arbeitsniederlegung an sich gestattet ist, dagegen die Aufforderung zur Arbeitsniederlegung bestraft wird! In Bayern ist die Rechtslage der Landarbeiter anders als in Sachsen, in Sachsen anders als in Preußen, in Preußen anders als in Mecklenburg und in Anhalt wieder anders. Wie soll nun so ein armer Landarbeiter, der vom Auslande nach Deutschland gelockt wird, aus dieser Buntscheckigkeit klug werden? Er muß doch denken, daß im Deutschen Reiche einheitliches Recht herrscht, und man darf sich nicht darüber wundern, daß ausländische Arbeiter, die einmal die deutsche Gerechtigkeit zu kosten bekommen und statt des verdienten Lohnes Gefängnis erhalten haben, sich dafür bedanken, das gastliche Land wieder aufzusuchen. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.) Kein Land in der ganzen Welt hat so rückständige Bestimmungen über die Rechtslage der Landarbeiter wie Deutschland. Jedes andre Land würde solche Bestimmungen als tiefe Schmach empfinden und sie so rasch wie möglich aus seinem Gesetze wieder zu tilgen trachten. Selbst das hochreaktionäre Ungarn hat einen kleinen Anlauf zum Landarbeiterschutz gemacht. **Beim Unrecht gegen die Landarbeiter ist in der Tat Deutschland in der Welt voran.** (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.)

Eine weitere Forderung unsres Antrages ist die endliche

Einbeziehung der Landarbeiter unter die Krankenversicherung.

Zurzeit kann allerdings Gesinde in eine Krankenkasse aufgenommen werden, aber nur auf Grund eines besonderen Statuts. Seit 25 Jahren warten die Landarbeiter vergebens auf ihre obligatorische Krankenversicherung. Und doch war schon im Jahre 1882 die Mehrheit der Kommission für die Einbeziehung der Landarbeiter. Im Plenum aber erklärte das Zentrum — dasselbe Zentrum, das die Krankenversicherung als eine unendliche Wohltat für die Industriearbeiter pries — die Einbeziehung der Landarbeiter sei unannehmbar. (Lebhaftes Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.) So fiel die Einbeziehung, allerdings mit einer winzigen Mehrheit, mit 136 gegen 134 Stimmen. Die Schuld trägt das Zentrum. Inzwischen haben sich aber auch wohl die Ansichten des Zentrums etwas geändert. Auch im Zentrum wird man eingesehen haben, daß es notwendig ist, die armen Landarbeiter nicht hilflos allen Krankheitsfällen preiszugeben. Im Jahre 1896 sprach Herr Gröber die Hoffnung aus, daß die Einführung der Krankenversicherung für die Landarbeiter auf dem Wege der Landesgesetzgebung erfolgen werde. Aber

seit dem Jahre 1894 ist nicht ein einziger landesgesetzlicher Akt zugunsten der Landarbeiter zu verzeichnen!!

(Lebhaftes Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.) Daraus wird hoffentlich Herr Gröber selbst die Überzeugung schöpfen, daß die Reichsgesetzgebung

Feuilleton.

Moral.

Das Wort Moral entstammt der lateinischen Sprache und bedeutet Sittenlehre, Tugend, auch eine gute Lehre etc. Kurz: man faßt unter Moral oder moralisch alles dasjenige zusammen, was wir mit unsrer geistigen Anschauungsweise in guten Einklang bringen können. — Es wäre aber weit gefehlt, wollten wir dieses verallgemeinern; im Gegenteil. Die Moral-Anschauung ist eine rein persönliche Auffassung, welche mit Religion, Kapital und Produktion in engster Fühlung steht, daher auch von diesen Faktoren nicht trennbar ist. Ja, noch mehr. Wie wir ferner sehen werden, ist die Moral-Anschauung auch veränderlich. Die Moral von heute ist eine ganz andre, als wie im Mittelalter oder gar zu Anfang unsrer Zeitrechnung; oder es kann sich die Moral-Anschauung einzelner Personen auch zur Moral einer ganzen Klasse oder Nation ausbreiten und umgekehrt. Soviel steht aber fest, daß die Moral ebensogut ihren Entwicklungsgang geht oder in ihrer Umwandlung steht, wie z. B. die Volkswirtschaft, welche sich vom Steinhammer zur gegenwärtigen modernen Industrie aufgeschwungen hat.

Diesen Werdegang der Moral-Anschauung zu verfolgen, soll unsre nächste Pflicht sein.

Versetzen wir uns in das Zeitalter der deutschen Urbevölkerung, wo noch das Mutterrecht vorherrschend war. — Den Frauen oblagen die häuslichen Arbeiten wie kochen, die Herstellung der Kochgeräthe und andres. Der Mann aber war ver-

pflichtet Wild zu jagen, Fische zu fangen, Vögel zu stellen und dergl. mehr. Wir sagen, daß der Mann zu den genannten Arbeiten verpflichtet war, denn beteiligte er sich nicht an der Beschaffung der Lebensmittel und legte sich auf die faule Haut, so wurde er nicht nur von den Männern seines Stammes geachtet, sondern die Frauen des Stammes, die gemeinsam eine Behausung bewohnten, veranlaßten ihn, den Wohnort zu verlassen. Die Frau als Besitzerin des häuslichen Eigentums war Herrscherin im Hause, und der Mann war in vielen Stücken ihr untertan. Von der höheren Stellung der Frau mußte folglich auch die Moral-Anschauung ausgehen, die von den Männern jenes Zeitalters gutgeheißen wurde, eben, weil dieselben in der Frauen-Moral (wenn ich dieselbe so bezeichnen darf) groß gewachsen und auch keine andre Anschauung kannten. Aus diesem Grunde wurde die bevorzugte Stellung der Frau auch nicht vom Manne empfunden. — Die Morai-Anschauung hat sich aber im Laufe der Jahrtausende derart umgestaltet, sodaß die heutige Manneswelt nur noch mit Lächeln in jenes Moral-Zeitalter zurückblickt. So sehr hat sich die Moral zugunsten des Mannes umgestaltet.

Allmählich, wohl etwa zurzeit der Germanen, wurde das Mutterrecht durch das Vaterrecht verdrängt. So bestand zurzeit des Tacitus (geb. 55 n. Ch.) kein Mutterrecht mehr, doch wurde das Weib noch in Ehren gehalten. Die Hauptursache lag in der wirtschaftlichen Entwicklung. Der Mann hatte gelernt Waffen anzufertigen; die Viehwirtschaft und endlich die dauernde Niederlassung, hatten den Reichtum des Mannes vermehrt, sodaß derselbe mit der Zeit die bevorzugte Stellung einnahm. Der Mann wurde der Frau überlegen, er war Besitzer

seiner Waffen und seiner großen Herden geworden; seine wirtschaftliche Macht begann die des Weibes zu überragen. Aus dieser wirtschaftlichen Überlegenheit des Mannes entwickelte sich eine ganz andre Moral-Anschauung wie ehemals. Die neue, jugendliche Moral hatte sich zu einer Anschauung durchgerungen, die den Interessen des Mannes dienlich war und ihm die Stellung als Herrn im Hause sicherte.

Dies ist im großen und ganzen die Moral-Anschauung, wie wir dieselbe heute kennen. Wir werden aber weiter sehen, welchen Weg die Moral gegangen ist und wie dieselbe zersplittert wurde.

Wenn wir den Werdegang der Moral verfolgen, so werden wir sehen, daß die Moral-Anschauung keine dauernde gleichbleibende ist, sondern immer nur eine zeitliche, deren Umwandlung durch die wirtschaftlichen und produktiven Verhältnisse verursacht wird. Die germanische Moral-Anschauung ruhte noch auf freiheitlicher Grundlage, frei war der Mann des Waldes, und die Sklaven und Freigelassenen kannten keine Unterjochung, wie sie in Rom gehandhabt wurde. Man kannte noch keine Produktion, die nach Mehrwert strebte, und deren Folgeerscheinung die soziale und moralische Knechtung ist.

Dann aber kam eine neue Ära, das heißt nicht plötzlich, sondern allmählich. Vereinzelte Personen, vielleicht die Heerführer des alten Germanentums, hatten sich durch Herrschaft, Stärke und Gewalt eine persönliche Macht über ihre Mitmenschen errungen. Man produzierte nicht mehr für den eignen Lebensunterhalt, sondern man produzierte darüber hinaus; es entwickelte sich eine Waren-

eingreifen muß. Die Reichsregierung ihrerseits hat nicht einmal trotz mehrfacher Aufforderung das Versprechen erfüllt, eine Statistik über die Orte vorzulegen, die durch Ortsstatut die Krankenversicherung der Landarbeiter eingeführt haben. **Wahrscheinlich schämt man sich, weil Preußen dabei gar zu schlecht abschneiden würde** (Heiterkeit und Zustimmung bei den Sozialdem.) So warten denn seit 1882 die Landarbeiter vergebens auf ihre Krankenversicherung, die damals selbst von konservativer Seite als notwendig bezeichnet wurde. (Hört! hört! bei den Sozialdem.)

In den Zeitungen ist ja jetzt verlaublich, daß in der neuen Novelle zum Krankenversicherungsgesetz endlich auch die ländlichen Arbeiter berücksichtigt werden sollten. Aber grade auf dem Gebiete der Versicherung sind den Arbeitern schon oft Versprechungen nicht erfüllt worden (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten), daß ich nicht eher daran glaube, als bis es Tatsache ist. Wenn übrigens die Regierung bereits die Krankenversicherung der ländlichen Arbeiter vorbereitet, können Sie ja um so eher diesem Teile unsres Antrages zustimmen. Jetzt wird von Jahr zu Jahr der Gesundheitszustand auf dem Lande immer schlechter. Selbstverständlich ist die erschreckend große Zahl von Krankheiten nicht allein auf die mangelnde Krankenversicherung zurückzuführen, sondern eine ganze Reihe unterlassener hygienischer Einrichtungen, das außerordentlich mangelhafte Wohnungswesen, und die übermäßig anstrengende Arbeit tragen mit dazu bei. Aber immerhin könnte einen Grund für den Rückgang der Gesundheitsverhältnisse auf dem Lande die Einführung der Krankenversicherung beseitigen. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.)

Ich sprach von der Lohnhöhe als einen der Entstehungsgründe der Krankheit. Die Lohnhöhe kann das Gesetz nicht regeln, wohl aber kann es durch Beseitigung der Beschränkungen des Koalitionsrechts der ländlichen Arbeiter dazu beitragen, die gradezu erschreckend niedrigen Löhne auf dem Lande einigermaßen aufzubessern. Haben wir doch Kreise, in denen das Durchschnittseinkommen noch nicht 600, noch nicht 550 M. erreicht. **In einer größeren Anzahl von Orten Schlesiens, Ostpreußens, Westpreußens und Pommerns erreicht der ortsübliche Tagelohn noch nicht einmal 1 M. pro Tag!** Zahllose ländliche Arbeiter haben,

nach den amtlichen Berechnungen Durchschnittsjahreslöhne von 400, 350 und 300 M.,

davon können Sie sich jederzeit selbst aus den Nachweisen über den ortsüblichen Tagelohn in den Berichten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und den Berichten der Invalidenversicherungsanstalten überzeugen. Nach dem Bericht der Invalidenversicherungsanstalt für Pommern im Jahre 1907 waren in Lohnklasse I mit einem Jahreseinkommen bis zu 350 M. 4700000 Arbeiter (nach Wochenbeiträgen), in Lohnklasse II mit einem Jahreseinkommen von 350 bis 500 M. über 7000000, in

Lohnklasse III mit 500 bis 850 M. 2,5 Millionen. Von rund 15 Millionen Wochenbeiträgen stammten also über 12 Millionen von Arbeitern mit einem Jahreseinkommen von unter 550 M.! Es ist eine Schmach, sehen zu müssen, wie es Millionen Landarbeiter in Deutschland, besonders in Preußen und Niederbayern, gibt, deren Arbeitsverdienst auch nicht zum notdürftigsten Lebensunterhalt hinreicht und die einfach

langsam vor Hunger sterben

müssen! (Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.) Eine wirtschaftlich so schlechtgestellte Kategorie noch mit Geldstrafe und Haft zu bedrohen für alle möglichen Kleinigkeiten, das ist doch eine Ungeheuerlichkeit, gegen die das Reich einschreiten sollte.

In Ziffer 4 unsres Antrages haben wir Arbeiterschutzbestimmungen für die ländlichen Arbeiter und das Gesinde gefordert. Auf dem Gebiete des Gesinderechts wie der ländlichen Arbeiter besteht zwar eine ungeheure Menge von Gesetzen, in denen man sich kaum auskennen kann. Aber kein einziges mildert die grenzenlose Willkür der Herrschenden in den agrarischen Gefilden. Da herrscht noch, wie Prof. Lothar mit Recht gesagt hat,

der schrankenlose Despotismus, gemildert durch den Vertragsbruch.

Der Vertragsbruch ist unter solchen Arbeitsbedingungen ein Menschenrecht, das der Arbeiter sich nicht nehmen lassen kann. Er bedarf dieser Notwehr insbesondere auch gegenüber der parteiischen Rechtsprechung. Im Artikel 95 des Einführungsgesetzes zum B. G.-B. haben wir eine Reihe von Bestimmungen des B. G.-B. auch für die Landarbeiter zwingend gemacht. So vor allem die Beseitigung der Prügelstrafe. Wer damals geglaubt hat, daß nun ein den modernen Anschauungen entsprechendes Grundrecht eingeführt werden würde, ist auf dem Holzweg gewesen. Ganz abgesehen davon, daß die Landarbeiter, die von einem Orte zum andern wandern, ganz unmöglich wissen können, was hier und was dort rechtens ist, ganz abgesehen davon, daß es zweifelhaft ist, wer überhaupt zum Gesinde rechnet, sind nicht einmal die zwingenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches den Landarbeitern voll zugute gekommen. Der einzige Trost ist, daß das ländliche Gesinde nach der Gewerbezahlung von 1895 in den Jahren 1892 bis 1895 erheblich abgenommen hat, und wir hoffen, daß die Gewerbezahlung von 1907 das gleiche erweisen wird, wenn nicht etwa durch die künstliche Heranziehung von 600000 ausländischen Arbeitern das Gegenteil bewirkt worden ist. Wir haben bei der Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausdrücklich jede körperliche Züchtigung von Arbeitern aller Art ausschließen wollen. Natürlich ist es eine Schmach für ein Land, wenn die Züchtigung seiner Arbeiter noch ausdrücklich durch ein Gesetz verboten werden muß. Damit es nicht so schlecht aussähe, hat man uns damals gebeten, uns auf ein Verbot der körperlichen Züchtigung der Landar-

beiter zu beschränken. Kaum aber war das Bürgerliche Gesetzbuch angenommen, so wurde ihm untergeschoben, daß die indirekte Züchtigung des Gesindes nach Artikel 77 und 78 der preußischen Gesindeordnung, die darin besteht, daß

Schimpfworte und leichte Züchtigungen durch die Herrschaft starfrei

bleiben und das Gesinde nicht zum Verlassen des Dienstes berechtigen sollen, weiter bestehen dürfe. Während der Beratungen hatte es der Abg. Gröber für gradezu undenkbar erklärt, daß ein Richter nach Annahme des Artikels 95, der das Züchtigungsrecht aufhob, darauf kommen könne, daß die indirekte Züchtigung des Gesindes weiter erlaubt sei. Ich gebe dem Abgeordneten Gröber darin ganz recht, daß diese Auslegung der Vernunft und dem gesunden Menschenverstande ins Gesicht schlägt. Aber bereits im August 1898 hat der reaktionärste Minister des reaktionärsten Landes, also der preußische Minister des Innern (Heiterkeit bei den Sozialdemokraten), eine Verordnung erlassen, daß es in Preußen ein Züchtigungsrecht nie gegeben habe, das indirekte Züchtigungsrecht aber auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche weiter bestehen werde! Die gleiche Ansicht hat die Staatsanwaltschaft vertreten, indem sie gegen ein Flugblatt, das zur Ablehnung gegen dieses Prügelrecht aufforderte, Anklage wegen Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen erhob! Der Verfasser des Flugblattes wurde indessen freigesprochen; aber gleichwohl verfährt man in Preußen allgemein nicht nach diesem Urteil, sondern nach dem Erlaß des Polizeiministers. Wie würde derselbe Mann wohl aufschreien, wenn man deduzieren wollte, daß nun auch das Gesinde das Recht hat, den Arbeitgeber zu schlagen? (Sehr gut! bei den Sozialdemokraten.) Tatsächlich wird die Aufhebung des Züchtigungsrechts durch den Artikel 96 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch auch von den Gerichten nicht beachtet. Das Kammergericht hat eine Entscheidung des Landgerichts Liegnitz aufheben müssen, also einer Stadt, die doch nicht zu weit östlich liegt, in der

das Züchtigungsrecht ausdrücklich wieder anerkannt

wurde! Drei gelehrte preußische Richter haben sich also gefunden, ein neues Ausnahmegesetz gegen Landarbeiter zu schaffen. Da kann man sich erst denken, wie es an den kleinen Amtsgerichten zugeht. (Zuruf des Abg. Fegter: **Bei uns kennt man Prügel nur für Sklaven!**) Jawohl! Auch für unsre Kolonien erkennt ja das Reich das Prügelrecht an, und indem Sie den Kolonialforderungen zustimmen, erklären auch Sie sich für die Aufrechterhaltung dieses schmachvollen Zustandes. (Sehr gut! bei den Sozialdemokraten.)

Als im Anfang des vorigen Jahrhunderts die Franzosen nach Preußen eingerückt waren, da sah man sich gezwungen, auch hier einige freiheitliche Bestimmungen zu treffen. Schon Suarez hatte die

produktion. Das Ergebnis dieser Bereicherungs-Methode, wie auch des entstehenden Handels war die Entstehung einer Klasse vornehmer, kapitalstarker Kaufleute (die Fugger in Augsburg u. a.). Der kleine Bürger kam immer mehr ins Hintertreffen, seine Worte, seine (Moral-) Anschauungen wurden immer mehr durch den Einfluß der Mächtigen verdrängt. So ging die geistige Expropriation des Kleinbürgers in den Städten vor sich. — Auf dem Lande war es nicht anders. Hier hauste das Raubrittertum, welches die Ländereien verheerte und die Bauern unterjochte. Die Landbevölkerung war wirtschaftlich und moralisch enteignet. Als Beispiel möge hier die Tell-Sage dienen, als sich die freie Moral-Anschauung der Schweizer nur noch unter der Decke zu halten vermochte.

Aus den mächtigen Handelsleuten und den gewalthabenden Rittern entstanden später die Herzöge, Fürsten, Kaiser, deren wirtschaftliche Macht und deren persönliches Regiment leider noch bis in die heutige Zeit nicht nur allein wirtschaftliche Folgen, sondern auch in der freien Moral-Anschauung ihre Konsequenzen nach sich zieht.

Betreten wir das Gebiet der religiösen Moral-Anschauung. — Die christliche Religion hatte sich über den größten Teil Europas verbreitet, sie hatte sich allmählich zu einem Machtfaktor entwickelt, mit dem Sitze in Rom und dem heiligen Vater als das oberste Haupt. Alles, was von Rom ausging, war gut, gerechtfertigt, sittlich; kurz: alle Handlungen des Papstes fanden ihre Anerkennung und wurden somit maßgebend für die Moral-Anschauung der gesamten Bevölkerung der römisch-katholischen Kirche. Dieser Macht vermochte sich seinerzeit keiner zu widersetzen; selbst Kaiser mußten sich

davor beugen. Eine freie Anschauungsweise gab es nicht mehr, jegliche Wissenschaft und jede religiöse Denkweise mußte absolut mit der heiligen Schrift und der Anschauung des Papstes übereinstimmen. Man hielt sich sogar in Rom befähigt, anstelle eines höheren Wesens die Sünden zu vergeben, und die Bevölkerung glaubte daran; einen derartigen Einfluß besaß die päpstliche Moral schon, daß man an ihr nicht mehr zweifelte. Aber wehe demjenigen, der es wagte, sich eine eigene Meinung zu bilden, er wurde in den Bann getan, gefoltert und zutode gemartert. So suchte sich jene religiöse Moral, die sich unter dem Papsttum zur allgemeinen Moral aufgeschwungen hatte, zu behaupten.

Dann aber trat durch Dr. Martin Luther nicht nur in der Religion eine Reformation ein, sondern durch ihn vollzog sich auch eine Reformierung der Moral-Anschauung. Große Kreise begannen sich von Rom zu lösen. Wir sehen hieran, daß sich die moralische Denkweise Einzelner zur Moral einer ganzen Bevölkerung und ganzer Nationen ausbreiten kann, wie schon zu Anfang dieses Artikels erwähnt wurde. — Im kapitalistischen Staat gilt die Religion der machthabenden Klasse als Mittel zum Zweck ihrer Interessen. Es sei hier nur der Fahneid erwähnt. Das in dem Dienste der kapitalistischen Klasse stehende militärische Heer wird durch den Fahneid für die Interessen der Kapitalisten gefesselt, um gegebenen Falles auf Väter und Brüder zu schießen, oder um den Interessen des Kapitals durch Krieg Nachdruck verschaffen zu können. Soweit ist die kapitalistische Moral gediehen, daß sie nicht einmal zurückscheut, den Namen ihres Gottes zu mißbrauchen, und diese Handlungsweise sucht man noch zu rechtfertigen,

als moralisch hoch zu halten und betreibt noch hierfür Propaganda. H. Boldt, Rostock. (Schluß folgt.)

An meine Wohltäter.

Ich kriechen dennoch nicht im Staub, —
regierende Herrn
mit Orden und Stern —,
weil ich euren gleichenden Worten nicht glaub!
Ihr habt mir den Himmel auf Erden versprochen
für meine lahmen, zerschnittenen Knochen.
Doch, wie bald ist der Himmel zusammengebrochen,
und ich sah eure Erde in lauterer Farben!
„Darben, darben.
Wer sich nicht fügt“,
wer euch nicht schwanzwedelt und betrügt,
jesuitisch belügt
und im Staube kriecht
wie ein zerschlagener Hund auf dem Bauche.
Die Hungerpeitsche bis daß er fauche,
bis daß er winselnd um Gnade fleht:
„Erbarmen
ist gut genug für die Armen.“
Aber mein Gebet
hört in flammenden Worten:
„Mein Recht, meine Menschenrechte her
— ich bin keiner eurer Hundehorde, —
Nichts mehr,
nichts weniger als mein Recht!
Und ging's mir noch schlechter und noch so
schlecht,
fort mit der Peitsche, sie nützt euch nicht! —
Wenn auch ein Krüppel, ein Hund bin ich nicht!
Jul. Zerfaß.

Ab Abschaffung der Gesindeordnung verlangt, genau wie der Code civil sie abgeschafft hat und genau wie sie bis vor einigen Jahren in Elsaß-Lothringen abgeschafft waren, bis der moderne Fortschritt wieder Gesindeordnungen einführt. Damals sollte es in Preußen vom Martinstage 1810 an nur noch freie Leute geben. Aber freilich wurde gleich damals die Bestimmung hinzugefügt, daß die Herrschaft das Recht haben sollte, das Gesinde mit der Peitsche über die Kleider zu schlagen. Die Rechtsprechung ist viel weiter gegangen und die Urteile des Kammergerichts haben

den Herrschaften direkt ein Prügelrecht gegeben, indem sie das Gesinde bestraft haben, wenn es wegen irgendwelcher Züchtigungen die Stellung verließ! Das Gesinde, das wegen schwerer Mißhandlungen aus dem Dienst läuft, kann zunächst von der Polizei in den Dienst zurückgeführt — dazu gibt sich ja die Polizei her — und dann auch noch bestraft werden, weil es zu Unrecht den Dienst verlassen hat. Das Oberverwaltungsgericht hat das Gesetz dahin ausgelegt, daß nur bei ungewöhnlich harter Behandlung das Gesinde den Dienst verlassen dürfe. Aber ein Peitschenhieb in den Nacken könne doch nicht als eine ungewöhnlich harte Behandlung angesehen werden! Diese brutale, gemeine Behandlung des ländlichen Gesindes ist also nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts in Preußen nichts Ungewöhnliches. (Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.) In der Nähe von Neisse war ein Mädchen aus dem Dienst gegangen, weil es von seiner Herrschaft wiederholt geschlagen, auch

mit dem Teppichklopper mißhandelt und am Kopfe verletzt

worden war, sodaß es mehrere Wochen lang unter Kopfschmerzen litt. Das Landgericht Neisse aber erklärte, daß das keine gesundheitsgefährdende Mißhandlung gewesen sei! Denn darunter seien nicht gewöhnliche Schläge zu verstehen, sondern nur Mißhandlungen, bei denen das Gesinde wirklich Gefahr laufe, Leben und Gesundheit einzubüßen! Mißhandlungen, die

nur Schmerzen

hervorrufen, das Gesinde aber nicht an der Arbeit hinderten, könnten als ausschweifend und als unbarmherzige Grausamkeit nicht angesehen werden, auch sei

der Teppichklopper kein gefährliches Werkzeug gewesen! Ich weiß nicht, ob die Richter in Neisse oder die des Kammergerichts, das das Urteil bestätigt hat, wenn man ihnen gegenüber so verfahren: sie mit der Peitsche oder dem Teppichklopper schlagen würde, daß sie wochenlang Beulen am Kopfe haben, auch der Überzeugung sein würden, daß das keine ungewöhnliche Härte und keine gesundheitsgefährdende Behandlung sei. (Sehr gut! bei den Sozialdemokraten.) Ich mache aber dem Richter keinen Vorwurf, sondern stelle nur fest, daß es eben tatsächlich gang und gäbe ist, wider das Gesetz das Gesinde so zu mißhandeln.

Wir haben jetzt

in Preußen nicht weniger als 19 Gesindeordnungen,

von denen die älteste und ehrwürdigste das Dienstboteneditikt aus dem Herzogtum Lauenburg von 1772 ist, die jüngste die hannoversche Gesindeordnung vom 10. Juli 1859. Das Bürgerliche Gesetzbuch und das Preußische Ausführungsgesetz haben an den Härten und Ungerechtigkeiten dieser Gesindeordnungen nicht das mindeste geändert. Aus einer Unmenge von Gründen kann der Arbeitgeber das Gesinde entlassen, aber das Gesinde kann seine Entlassung nicht fordern. So sind aufgrund aller dieser Gesindeordnungen Urteile ergangen, die zwar dem Gesetz entsprechen, aber dem Empfinden der Kulturmenschheit aufs schlimmste ins Gesicht schlagen. Unsittliche Nachstellungen des Arbeitgebers wurden nicht als genügender Grund zum Verlassen des Dienstes angesehen. „weil sie noch keinen Erfolg gehabt haben“. (Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.) In allen diesen Gesindeordnungen aber fehlt jede Bestimmung zum Schutze des Gesindes und der ländlichen Arbeiter. Für sie gibt es keine Gewerbeinspektion, keine Regelung der Arbeitszeit.

Alles ist dem Despotismus des jeweiligen Arbeitgebers überlassen.

Die Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit werden durch die Gesindeordnung aufs schwerste verletzt, die Rechte der ländlichen Arbeiter mit Füßen getreten. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.) Die bestehenden Arbeitsverhältnisse schlagen dem Gedanken der Gleichberechtigung gradezu ins Gesicht.

Die Forderungen, die unser Antrag in seiner letzten Nummer ausspricht, entsprechen genau den Forderungen, die ausgesprochen sind im Februarerlaß des Kaisers von 1890. Dieser Februarerlaß ist eine Verheißung, die bis jetzt noch nach keiner Richtung hin erfüllt ist. Wir verlangen jetzt ihre Erfüllung und hoffen, daß Sie unsern Antrag, der sich durchaus im Rahmen des Möglichen hält und eine dringende Notwendigkeit ist, annehmen werden. Wir wollen endlich der schlechtesten Kategorie der deutschen Arbeiter helfen, den armen, geplagten Landarbeitern. (Lebhafter Widerspruch und Oho!-Rufe rechts.) Wenn Sie das bestreiten wollen, so tauschen Sie doch einmal mit den Landarbeitern! (Lachen rechts und Zurufe: Tauschen Sie doch!) Ich rufe ja nicht Oho! ich sage ja eben, daß die Landarbeiter die geplagtesten und elendesten Menschen in Deutschland sind und will ihnen helfen, nicht mit ihnen tauschen! Widerlegen Sie doch die Tatsachen, die ich angegeben habe. (Zuruf rechts: Wird schon geschehen!) Widerlegen Sie doch die amtlichen Statistiken, bestreiten Sie doch, daß die Urteile ergangen sind, die ich Ihnen verlesen habe, und die die Ehre und Menschenwürde auf tiefste verletzen. (Lebhafter Widerspruch rechts.) Entspricht es etwa der Menschenwürde, wenn dem Arbeiter mit der Peitsche ins Gesicht geschlagen wird und das oberste Gericht das für „keine außergewöhnlich harte Behandlung“ erklärt? (Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.) Die ausnahmerechtliche Stellung des ländlichen Gesindes ist kulturwidrig, und ich hoffe, daß Sie endlich bereit sein werden, diese

Kulturschmach

vom Deutschen Reiche zu nehmen! (Lebhafter, anhaltender Beifall bei den Sozialdemokraten.)

(Schluß folgt.)

Vorsicht bei Abschluß von Akkord-Arbeitsverträgen!

(Schleswig-Holsteinisches Forstbauschulengebiet.)

Ein Vereinskollege stellte beim Hauptvorstande des A. D. G. V. den Antrag auf Anhängigmachung einer Klage zwecks Erlangung rückständigen Lohnes aus einem Arbeitsvertrage in einer Holsteinischen Forstbauschule. Der Lohnforderung liegt ein Sachverhalt zugrunde, der es verdient, den Lesern unsrer Zeitung allgemein zugänglich gemacht zu werden. Der antragstellende Kollege schreibt folgendes:

„Am 8. August v. Js. kam Herr Carlsen aus Hadersleben auf den hiesigen (Hamburger) Arbeitsnachweis, Drehbahn 48, und verlangte acht bis zehn Gärtner zum Aufforsten von dreijährigen Tannen in der Nähe von Hadersleben, bei einem Akkordlohn von 2,50 Mark fürs Tausend, und für das Einschlagen derselben (da die Pflanzen mit der Bahn kamen) einen Stundenlohn von 0,50 Mark. Da die Pflanzung nicht in der Nähe von Ortschaften lag, hatte er, wie er uns hier erzählte, dortselbst eine Baracke bauen lassen, wo jeder sein eigenes Bett habe und die Lebensmittel, welche wir von ihm kauften, wolle er zum Selbstkostenpreise an uns abgeben. Da ich zu gleicher Zeit arbeitslos war, ging ich mit noch acht Kollegen darauf ein, und bestellte Carlsen uns zum 14. August. Am 13. fuhren wir von hier ab, und als wir des Abends an unserm Bestimmungsort ankamen, sahen wir einen Schuppen, der halbfertig war. Der Fußboden fehlte, statt dessen wuchs da Gras. Unter einem Bett verstehe ich eine Bettstelle, sei es eine hölzerne oder eiserne, eine Matratze, Bettwäsche, Kopfkissen, Bettdecke oder mindestens eine wollne Decke — von allem keine Spur. Statt dessen waren etliche Ballen Holzwolle da, und Herr Carlsen meinte, wir sollten die Holzwolle in der Bude auf der bloßen Erde verteilen und uns darauf legen. Auf unsre Vorstellung, er möge uns doch wenigstens für jeden eine wollne Decke anschaffen, gab er uns zur Antwort, wer Bettzeug oder wollne Decken haben wolle, möge es sich selbst besorgen, und verwies uns zu gleicher Zeit auf seine eigenhändig geschriebene Geschäftsordnung, welche in der Bude in einem von uns abgetrennten, für den sogenannten „Kantinenwirt“ bestimmten, Raum angebracht war. In dieser Geschäftsordnung war ein Satz enthalten, welcher bestimmte, daß jeder hier selbst Beschäftigte geeignetes Bettzeug haben müsse, „je nach seinem Bedarf“. Das übrige waren sonst nur Pflichten unsererseits Herrn Carlsen gegenüber. Ich bemerke aber noch, daß unter dem Lohnparagrafen der Satz fehlte: „Bezahl wird nur geleistete Arbeit“.

Wir waren einfach baff. Die einen hatten kein Geld, nach Hamburg zurückzufahren, und die andern wollten das Fahrgeld nicht fortgeworfen

haben, und so blieb uns nichts andres übrig, als dazubleiben. Acht Tage später hat Carlsen jedem eine Decke besorgt, wofür ihm jeder 1,35 Mark blechen mußte. Herr Carlsen reiste denselben Abend wieder nach Hadersleben, teilte uns vorher aber noch mit, daß die Pflanzen noch nicht da seien, dieselben kämen erst am 15. oder 16. desselben Monats. Am 15. und 16. haben wir das Land in Quartiere geteilt und uns mit dem Zimmermann zusammen beschäftigt, daß wir die Bude dicht bekamen. Am Nachmittag des 17. kamen die Pflanzen, die wir dann eingeschlagen haben. Am 18. fingen wir mit dem Akkord an; wir haben dann ungefähr 4- bis 6000 pro Tag gepflanzt, natürlich je zwei Mann zusammen. Es ging auch alles gut, bis zum 21. August. Da hatten wir ein Quartier, welches mächtig steinig und sehr schlecht gepflügt war, die einzelnen Schollen waren über $\frac{3}{4}$ Meter hoch. Das Land war nämlich mit einem Dampfpflug gepflügt worden. Jede Partie hatte in $4\frac{1}{2}$ Stunden 1000 bis 1400 Pflanzen gepflanzt. Da auf diesem Quartier ungefähr 70- bis 80 000 Pflanzen aufgingen, wurde Kollege O. in unserm Auftrage um einen höheren Akkordlohn oder einen Tagelohn von fünf Mark vorstellig. Herr Carlsen wollte aber nicht mit ihm verhandeln. Auf Anraten der Kollegen ging ich nochmals zu Carlsen. Er versprach schließlich, für den 14. und 15. August jedem Kollegen 10 Mark (pro Tag 5 Mark) und für den Nachmittag des 17. August 2,50 Mark, zusammen 12,50 Mark, zu zahlen. Hiermit waren wir denn auch einverstanden und pflanzten weiter.

Am 25. August gingen uns die Pflanzen aus, und wir mußten $6\frac{1}{2}$ Stunden feiern. Dasselbe passierte uns am 31. August und am 1. September. Am 31. August hatte Carlsen Zeit zum Lohnzahlen. Bei meiner Zusammenzählung ergab sich nun, daß er mir 1000 an Pflanzen abgezogen hatte; ebenso fehlte das Geld für die Tage, die wir gefeiert hatten, bei jedem Kollegen. Auf meinen Einspruch gab er die Antwort, daß er augenblicklich abreise, und er würde am nächsten Tage die Sache in Ordnung bringen. Am Morgen des 2. September gingen O. und ich vor und verlangten das Geld für die Tage, die er uns versprochen hatte und auch für die, die wir jetzt gefeiert hatten, ebenso für das 1000 Pflanzen, welches er mir abgezogen hatte, bevor wir anfangen, weiter zu arbeiten. Carlsen hielt uns aber mit leeren Ausflüchten hin. Wir suchten noch Einfluß auf die Kollegen zu gewinnen, die mit uns von Hamburg gekommen waren, dieselben möchten sich mit uns solidarisch erklären und gleichfalls ihr Geld fordern; aber diese hatten keinen Mut. Eine Viertelstunde später gingen wir beide nochmals zu Carlsen, verlangten unser Geld und für die Zeit, die wir dagesessen sind, vier Invalidenversicherungs-Quittungsmarken; denn unsre Quittungskarte hatte er uns nicht abgefordert. Carlsen meinte, er habe augenblicklich keine Zeit. Schließlich gab er mir das Geld für das Tausend, welches er mir abgezogen hatte. Ich nahm die drei Mark an und frug, wann er das andre Geld auszahlen wolle und erhielt die Antwort: nach Feierabend. Darauf sagten wir, solange könnten wir nicht warten; dann müsse er das Geld nach Hamburg schicken. Die Adresse würden wir ihm schreiben. Hiernach haben wir unsre Sachen gepackt und sind mit dem nächsten Zuge abgefahren.“

Die Geschäfts- bzw. Arbeitsordnung, von der in obiger Sachdarstellung die Rede ist, hat folgenden Wortlaut:

„Reglement:

§ 1. Es muß jeder Arbeiter, der an Aufforstung der Nustrupper Heide beteiligt ist, sich den untenstehenden Vorschriften unterwerfen.

§ 2. Die Arbeitszeit dauert von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends mit Frühstückspause von 8 bis $8\frac{1}{2}$ Uhr und Mittag von 12 bis 1 Uhr. Während dieser Arbeitszeit ist es den Arbeitern nicht gestattet, sich im Arbeitsschuppen aufzuhalten.

§ 3. Es wird für je 1000 Pflanzen 2,50 Mark bezahlt ohne jeglichen Abzug. Die Lohnauszahlung erfolgt am 1. und am 15. jeden Monats. Im Stundenlohn pro Stunde 50 Pfennig, welche nach vollendeter Arbeit ausbezahlt wird.

§ 4. Jeder Arbeiter hat sich mit Bettzeug zu versehen, je nach seinem Bedarf. Mittagessen wird für 50 Pfennig à Portion verabreicht. Sonstige Eßwaren können beim Marktender gekauft werden. Getränke dürfen nicht auf den Arbeitsplatz mitgenommen werden. Auch ist der Aufenthalt fremder Personen dort untersagt.

§ 5. Jeder muss vorsichtig mit Licht und Streichhölzern umgehen. Um 10 Uhr abends werden die Lampen gelöscht und jeder muß sich dann ruhig verhalten, um die Schlafenden nicht zu stören.

§ 6. Für das ihm ausgelieferte Werkzeug ist jeder Arbeiter verantwortlich. Kostgeld und andre Schulden werden bei der Lohnauszahlung vom Arbeitslohn vorweg in Abzug gebracht.

§ 7. Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, kann vom Unternehmer zu jeder Zeit entlassen werden, ohne jeglichen Anspruch auf die ihm zustehende Lohnforderung zu haben.“

*

Die hier vorgetragene Angelegenheit beansprucht die Aufmerksamkeit der Kollegen nach verschiedenen Seiten hin. Zunächst ist es eine Warnung, Arbeiten der geschilderten Art nur nach vorherigen ausführlichen und ganz bestimmten gegenseitigen Vereinbarungen anzunehmen und letztere in einem schriftlichen Verträge zu fixieren. Die Kollegen waren zweifellos im Rechte, wenn ihnen allgemein ein „ein Bett“ versprochen wurde, auch ein vollständig eingerichtetes Bett zu verlangen. Wenn sie später mit der Änderung vorlieb genommen haben, so geschah das, weil die Not sie dazu zwang. — Die Kollegen fanden dann bei ihrer Ankunft eine Arbeitsordnung vor, von der ihnen gleichfalls vorher nichts mitgeteilt worden war; auch dieser haben sie sich, der Not gehorchend, unterworfen. All so etwas soll man gleich im voraus vereinbaren.

Und wie sieht diese Arbeitsordnung aus. Paragraph 4, Satz 1, steht in absolutem Widerspruch zu den ursprünglichen Abmachungen. Und § 7 ist gradezu eine Ungeheuerlichkeit!

An und für sich ist ein Unternehmer verpflichtet, bei übertragener Akkordarbeit für ausreichende Arbeitsgelegenheit zu sorgen oder für den Ausfall dem Arbeiter eine angemessene Entschädigung zu leisten. So lautet wenigstens die Rechtsprechungspraxis in gewerblichen Arbeitsverträgen. Lag indessen hier ein gewerblicher Arbeitsvertrag vor? Aller Wahrscheinlichkeit nach wird ein etwa erkennendes Gericht solchen für nicht vorliegend erachten. Es sind ja forstwirtschaftliche Arbeiten, die hier in Frage kommen. Und da ist die Rechtslage eine andre, für die Arbeiter ungünstigere. Da ist zu befürchten, daß im Klagefalle das Gericht dem Unternehmer solche Pflicht nicht aufbürden würde. Darum ist notwendig, daß man im voraus ausdrücklich solche Vereinbarung festlegt.

Im vorliegenden Falle ist letztangeregte Vereinbarung, durch die Umstände, noch nachträglich inkraft getreten, indem der Unternehmer, durch einen gewissen Druck dazu getrieben, sich bereit erklärt hat, gewisse Entschädigungen für ausgefallene Akkordzeiten zu leisten. Aber dieses Zugeständnis war noch kein allgemeines, sondern es erfolgte immer erst nachträglich, weil er fürchtete, daß sonst seine Arbeiter ihm davonlaufen könnten. Und so entstand dann die jetzt vorliegende Differenz: Einstellung der Arbeit vonseiten zweier Gehilfen und Einbehalt einer Lohnsumme in Gesamthöhe von 23,25 Mk. pro Mann. Und diese Einbehaltung begründet nun der Unternehmer mit Hinweis auf § 3 seines farnosen „Reglements“, das eine Lohnleistung nur für wirklich geleistete Arbeit vorsehe. Eine Begründung allerdings, die unsres Erachtens nicht stichhaltig ist, weil die etwa so auszulegende Bestimmung durch spätere (mündliche) Abmachung (am 21. August) für die hier in Frage kommenden Gehilfen abgeändert worden ist. Aber die Differenz, der Krach ist doch einmal da und die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zugleich, — ein Nachteil für beide Teile und am größten für die Gehilfen. Also man merke sich: Derartige Arbeitsverträge soll man stets schriftlich und recht ausführlich, möglichst alle Zweifel ausschließend, abschließen.

Ob die nun gerichtlich anzustreitende Lohnklage für die Kläger Erfolg haben wird, ist sehr zweifelhaft. Als gewerbliche Arbeiter wären sie, nach Lage der Dinge, im Recht gewesen, die Arbeit ohne weiteres einzustellen, weil sie ihren Lohn nicht in der bedungenen Weise ausgezahlt erhielten; als land- bzw. forstwirtschaftliche Arbeiter wird man ihnen aber dieses Recht vielleicht streitig machen und steht die Abweisung der Forderung zu befürchten.

Gärtnerinnen-Propagandisten.

„Bei dem Mangel an Gärtnern werden Gärtnerinnen immer begehrt“ sagt in einem im „Hamburger Fremdenblatt“ unter der Stichmarke „Frauen als Gärtnerinnen“ erschienenen Artikel Frau (oder Fräulein) Helene Grube. Der Artikel gibt eine Darstellung über die Bestrebungen, Frauen bzw. Jungfrauen gebildeter Stände dem Gärtnerinnenberuf zuzuführen. Die erste dafür bestimmte Gartenbauschule sei 1892 von Frau Kommerzienrat Heyl in Charlottenburg eingerichtet worden, der 1894 Dr. Elvira Castner in Friedenau (jetzt Marienfelde) b. Berlin als zweite, und als dritte die Schule für Gärtnerinnen in Holtenau (Schleswig-Holstein) gefolgt sei. Für die letztgenannte Anstalt macht die Artikelschreiberin kräftigst Propaganda,

indem sie den Lesern deren umfangreiches theoretisches und praktisches Unterrichtsprogramm entwickelt und darlegt, welche große Erfolge die Schülerinnen der Anstalt schon eingeehmt, welches Ansehen die Anstalt weit und breit genieße und wie begehrt die dort Ausgebildeten seien: „So sind dort Damen aus Dänemark, Norwegen, Schweden, Holland, Böhmen, Galizien, Rußland, aus Nord-, Süd-, Ost- und Westdeutschland als Schülerinnen eingekehrt, um sich auf den Beruf als Gärtnerinnen vorzubereiten oder die Fähigkeit zu erwerben, eignen Besitz gärtnerisch auszunutzen.“ „Zwei Jahre währt die eigentliche Vorbereitung, doch ist es ratsam, dann erst als Volontärin zu arbeiten, ehe der Erwerb beginnt, der für gute Kräfte in diesem Fache recht lohnend ist, denn Gärtnerinnen finden Verwendungen in Privatgärten, Erziehungsanstalten, Sanatorien, wirtschaftlichen Frauenschulen, als Stadtgärtnerin, auf Gütern und endlich als Gartenbaulehrerin. Das Anfangsgehalt beträgt nebst freier Station meistens 600 Mk. Bei dem Mangel an Gärtnerinnen werden Gärtnerinnen immer begehrt, sodaß die Nachfrage schon jetzt das Angebot bei weitem übersteigt und Dahlem, die Hochschule der Gärtner, auch den Frauen die Tore geöffnet hat. Soweit mir bekannt, haben die Holtenauer Schülerinnen entweder gute Anstellung in fremdem Betrieb gefunden, oder sich als Gärtnerinnen selbständig gemacht. Eine der Damen, Fräulein Martha Breymann, hat in Wolfenbüttel ebenfalls eine Gartenbauschule errichtet. Auch als Binderinnen finden Frauen lohnenden Erwerb.“

Es ist wirklich außerordentlich erbaulich, was da den gläubigen Lesern vorgetragen wird. Die Schriftstellerin mag sich dabei wohl in gutem Glauben befinden. Nichtsdestoweniger müssen wir feststellen, daß die Behauptung, es bestehe ein Mangel an Gärtnern, eine grobe Unwahrheit ist; denn die im Jahre 1906 im Königreich Preußen aufgenommene amtliche Gärtnerstatistik hat ja bekanntlich eine so große Berufsfülle ergeben, daß die Möglichkeit, in der Gärtnerei als Gehilfe seinem Erwerb nachzugehen, im Durchschnitt bereits mit dem 27. Lebensjahre erlischt! Wir stehen den bezüglichen Frauenemanzipationsbestrebungen wirklich nicht feindlich oder konkurrenzneidisch gegenüber; aber wir müssen deren Propagandisten doch recht sehr bitten, sich auf dem Boden der Wirklichkeit zu bewegen und sich nicht in Illusionen zu ergehen und damit in den Kreisen, wo man wirbt, nicht betrügerische Hoffnungen zu erwecken! Helene Grube würden wir auch dankbar sein, wenn sie für ihre Behauptung bezüglich des hohen Anfangsgehalts von „600 Mark bei freier Station“ auch einmal Beweise beibrächte. Männliche Gärtner erhalten in den angeführten Privatstellungen nur die Hälfte des genannten Barlohns. Uns ist ganz unverständlich, wie diese auffällige Erscheinung sich erklären sollte. Wir sehen sie jetzt als eine unverantwortliche Übertreibung und Irreführung an, aufgestützt zu dem Zwecke, den Besitzerinnen jener Gärtnerinnenschulen Schülerinnen zuzuführen, damit deren Betriebe als „Schulen“ eine lukrative Erwerbsquelle werden bzw. bleiben. Kann man es, so möge man uns eines andern belehren. Voreingenommenheiten stehen wir fern.

Die Haushaltskosten im Jahre 1908.

Wie die Bewegung der Nahrungsmittelpreise im Jahre 1908 auf den Haushalt einwirkte und die Kosten der Ernährung beeinflusste, das ist zu ersehen, wenn man für verschiedene Plätze nach den Markthallenpreisen aufgrund der Verpflegungsration des deutschen Marinesoldaten den wöchentlichen Nahrungsaufwand für eine vierköpfige Familie in der Weise berechnet, daß unter Reduzierung von zwei Kindern auf eine erwachsene Person das Dreifache der Normalration des Marinesoldaten eingestellt wird. Für die nachstehenden Städte erhalten wir, nach einer Zusammenstellung im „Vorwärts“, aufgrund dieser Berechnung folgenden Kostenaufwand für die wöchentliche Ernährung in Mark:

	1907	1908
Danzig	21,91	22,71
Berlin	22,19	22,30
Dresden	22,67	22,15
Chemnitz	24,07	24,14
Leipzig	22,47	22,84
Stuttgart	22,32	22,77
München	22,79	22,79

Zu dieser Tabelle ist zu bemerken, daß sie hauptsächlich als Vergleichsmaßstab zu gelten hat. Da in Arbeiterkreisen zum großen Teile der Fleischkonsum geringer ist als hier unterstellt, andererseits

das konsumierte Quantum an Brot und Kartoffeln viel größer, so ergeben sich mit der verschiedenen Preisentwicklung für Fleisch und Getreide usw. nicht nur absolut andre Zahlen, sondern auch andre Differenzen.

Viel zu der Steigerung der Haushaltskosten im Jahre 1908 hat die Verteuerung von Schweinefleisch beigetragen, die sich an vier Plätzen auf 2 bis 8 Pf. pro Kilogramm bezifferte. Der Gesamtdurchschnitt für die einzelnen Städte ergibt für 1908 einen wöchentlichen Aufwand von 22,81 Mk. gegen 22,63 Mk. im Jahre 1907. Für das ganze Jahr berechnet, stellt sich der Kostenaufwand für die Ernährung auf 1186,12 Mk. im Jahre 1908 gegen 1176,76 Mk. im Jahre zuvor. Die Steigerung beträgt 9,36 Mk. oder nicht ganz 1 Prozent.

Ein Vergleich mit früheren Jahren läßt erkennen, daß seit 1900 nur das Jahr 1906 eine noch höhere Standardziffer aufgewiesen hatte wie das eben verfllossene Jahr. Es betrug nämlich der Kostenaufwand für die Ernährung im Durchschnitt der berücksichtigten Plätze für die nachstehenden Jahre in Mark:

	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908
pro Woche	20,44	20,56	20,72	21,15	21,29	21,98	23,01	22,63	22,81
fürs Jahr	1063	1069	1077	1100	1107	1143	1197	1177	1186

Gegenüber 1900 ergibt die Bewegung der Standardziffer bis 1908 eine Steigerung von 11,6 Prozent oder pro Jahr eine Mehrausgabe von 123,24 Mk. Das ist für eine Periode von acht Jahren eine recht einschneidende Veränderung der Lebensmittelpreise.

Rechtspflege.

Gewerbegericht Hannover über die Zuständigkeitsfrage der Gärtner. Der Hannoversche Kurier und der in Hannover erscheinende Volkswille berichten über folgenden Fall: Der Obergärtner Kuhlmann klagte gegen den Kunst- und Handelsgärtner August Thurnau auf Zahlung rückständigen Gehaltes und einer Gehaltsentschädigung wegen Entlassung ohne Innehaltung der Kündigungsfrist. Er forderte zusammen 728 Mark. Er bezeichnete sich als Betriebsleiter und machte mangels einer besonderen Kündigungsvereinbarung Anspruch auf die für Betriebsleiter in diesem Falle festgesetzte gesetzliche sechswöchige Kündigung vor Quartalsschluß. Die Entlassung war erfolgt, weil der Kläger sich als unfähig erwiesen haben soll und wertvolle Pflanzen hat erfrieren lassen. Den Schaden wollte der Beklagte mit Gehaltsabzug kompensieren. In die Beweisaufnahme brauchte zunächst nicht eingetreten zu werden, weil der Beklagte die Einrede der Unzuständigkeit machte. Der Kläger, so führte der Beklagte aus, sei als Kultivateur und Züchter in der Züchtereitätig gewesen. Er habe die Aufgabe gehabt, aus Samen und Stecklingen, sowie durch Veredeln die für das Geschäft erforderlichen Pflanzen heranzuziehen und dabei die Gehilfen und Lehrlinge zu beaufsichtigen. Der Kläger habe somit nur landwirtschaftliche Arbeiten verrichtet, mit dem Gewerbebetrieb direkt nichts zu tun gehabt, und sei deshalb kein gewerblicher Arbeiter, der vor dem Gewerbegerichte klagen könne. Auf Befragen des Vorsitzenden erklärte der Beklagte, daß er eine Plantage oder Baumschule nicht besitze. Das Gewerbegericht wies die Einrede der Unzuständigkeit zurück und erklärte sich für zuständig. Der Kläger sei kein landwirtschaftlicher Arbeiter. Der Betrieb einer Handelsgärtnerei, auch wenn er nebenbei auf die Gewinnung der rohen Naturerzeugnisse gerichtet sei, dessen Hauptgewicht aber in der Züchtung, Umformung und Veräußerung der selbstgezüchteten Blumen und Gewächse liege, sei als ein Gewerbebetrieb, und der in diesem beschäftigte Arbeiter als gewerblicher Arbeiter im Sinne des § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes anzusehen. Im vorliegenden Falle sei es zweifellos, daß im Betriebe des Beklagten hauptsächlich die selbstgewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse verarbeitet und verkauft würden. Der Kläger, der für diesen gewerblichen Betrieb tätig gewesen, sei auch dann als gewerblicher Arbeiter anzusehen, wenn er tatsächlich nur Arbeiten verrichtet haben sollte, die auf rein landwirtschaftlichem Gebiete liegen. Der Beklagte erklärte, daß er gegen dieses Urteil Berufung einlegen und die Entscheidung des ordentlichen Gerichts einholen wolle. Die Verhandlung wurde deshalb vertagt bis nach der Entscheidung des ordentlichen Gerichts. — Unsers Wissens ist es das erste Mal, daß das G. G. Hannover diesen sehr richtigen Standpunkt bekundet. Etwas erstaunt sind wir aber, daß das G. G. nicht auch gleich über das Klageobjekt verhandelt und entschieden hat, wozu es doch berechtigt war.

Fragekasten.

Frage 53: Wie ist die Vermehrung der Amerikaner Nelken im Winter?

Frage 54: Welcher Kollege kann einige Winke geben über die Kultur der Cattleyen?

Frage 55: In welchem Jahre beginnt der gewöhnliche Maulbeerbaum zu tragen, und was für Bodenverhältnisse beansprucht derselbe, tiefergründigen feuchten Boden oder trockene Lage; welche Bodenverhältnisse haben Einfluß auf frühere Tragbarkeit?

Rundschau.

Berlin, den 2. Februar 1909.

Die Delegiertenversammlung der süddeutschen Gärtnerverbände in Straßburg i. E. habe sich mit der „Rechtsfrage“ nicht beschäftigt, sagten wir in der vorigen Rundschau. Ein nachträglicher Bericht in der Süddeutschen Gärtnerzeitung belehrt uns jetzt, daß solches doch der Fall gewesen. Ganz am Schlusse der Verhandlung hat im Punkt „Verschiedenes“ der Vertreter des Bayerischen Handelsgärtnerverbandes, Herr Tölke-Nürnberg, die Sache angeschnitten. Herr T. sagte u. a.: „Ich halte es für notwendig, daß die einzelnen Verbände die Angelegenheit jetzt besprechen, um zu einem Resultat zu kommen, was die Gärtner eigentlich wünschen: Bis jetzt wissen sie selbst es noch nicht. Die Regierung ist sich auch nicht klar darüber, was geschehen soll, und wir würden ihr den größten Gefallen tun, wenn wir ihr bestimmte Vorschläge machen könnten.“ Die Ausführungen der übrigen Redner klangen ganz ähnlich. Niemand kennt und beherrscht die Materie! Deshalb wurde einstimmig beschlossen, daß 1) der Schriftführer der Versammlung, Herr Höbbel, den Verband der Handelsgärtner Deutschlands um Übersendung des ihm zur Verfügung stehenden Materials ersucht und 2) eine Kommission der süddeutschen Verbände gebildet wird, deren Delegierten von den einzelnen Verbänden zu wählen sind; diese Kommission soll dann mit dem V. d. H. Deutschlands weiter verhandeln.

Gleich groß wie in den süddeutschen Verbänden ist aber das Verständnis zu dieser Sache im V. d. H. D. Man verläßt sich hier auf Herrn F. Johs. Beckmann und sagt zu dessen Vorschlägen „ja“.

Der Schleier, mit dem der V. d. H. D. seine jetzigen Bestrebungen in der „Rechtsfrage“ geheimnisvoll verdeckt hält, ist jetzt ein wenig gelüftet worden, und das durch einen der Vertrauten selbst. Herr Köpcke, das große Genie und neue Licht in Ostpreußen, war so plump, dem „Ostdeutschen Grenzboten“ in Stallupönen derartige, das Schweigebot verletzende Mitteilungen zu machen, und dieses Blatt hat nichts Eiligeres zu tun, als die Nachricht öffentlich weiterzugeben. Herr Köpcke verrät also das folgende: „Im Verein mit dem Verbands der Handelsgärtner Deutschlands soll an zuständiger Stelle vorgeschlagen werden, gesetzlich festzulegen, daß als zur Landwirtschaft gehörig zu betrachten sind: 1. die Baumschulenbetriebe, 2. die Topfpflanzen- und Baumschulgärtnereien, sofern sie nicht mehr als die Hälfte ihres Umsatzes als fertige Ware zu verkaufen (ausgenommen sind hierbei Stecklinge, Sämlinge, Pflanzen, Rosen usw., welche erst weiter getrieben werden müssen), 3. die Landschaftsgärtnereien, 4. die Bindereigeschäfte, in denen Gärtnerbesitzer ihre eignen Produkte verwerten, 5. die Samenzüchtereien, 6. die Gemüsegärtnereien und 7. die Obstbaugärtnereien, welche zur Verwertung selbstgezogener Artikel dienen, vorausgesetzt, daß diese Nebenbetriebe nicht einen rein gewerblichen Charakter tragen.“ — Der Ausdruck „rein gewerblich“ ist natürlich ungenau, er soll nämlich bedeuten: handlungsgewerblich. — Wenn dieses das bisher gehütete Geheimnis ist, dann ist eigentlich lächerlich, warum man daraus überhaupt ein Geheimnis gemacht. Das sind sehr „olle Kamellen“, die durch frische Aufwärmung nicht besser und nicht brauchbarer werden, als sie schon früher waren. Man könnte da nicht ganz mit Unrecht die Worte des Herrn Tölke-Nürnberg wiederholen: „Bis jetzt wissen sie selbst noch nicht, was sie wollen.“

Von sehr großem Wohlwollen für die Gärtnergehilfen zeugt ein Antrag des Bezirksvereins Mainz der „Verbindung selbständiger Gärtner Hessens“. Der Antrag ist an die am 14. Februar d. Js. stattfindende Hauptversammlung gen. Verbindung gerichtet und bezweckt, daß die für Hessen zuständige Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft alle Gärtnergehilfen aus der Klasse der „Facharbeiter“ in die Klasse der gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeiter schieben soll. Vom idealen Standpunkt aus betrachtet kann man hieraus trefflich erkennen, welche Heuchelei jenen Reden

innewohnt, die die Gehilfen davor warnen, sich doch ja nicht mit den gewöhnlichen Arbeitern gleichzustellen; praktisch befördern die Herren die Degradierung aber selbst. Und aus welchen Gründen? Damit ihnen die Beiträge für die Unfallversicherung ermäßigt werden sollen. Wenn und wo solcher Vorstoß Erfolg hat, da ist das Ergebnis, daß bei einem etwaigen Unfall die Gärtnergehilfen um die Hälfte bis zu zwei Dritteln weniger an Rente (Unterstützung) erhalten wie vordem, da sie als Facharbeiter galten. Das ist das „Wohlwollen“, das unsre Arbeitgeber für uns übrig haben! — Bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für Hessen-Nassau soll eine entsprechende Statutenänderung schon vorgenommen sein, wie der Antrag behauptet. Als Macher käme hier Herr Gärtnerbesitzer Becker in Wiesbaden in Frage.

Einige Anträge zur diesjährigen Hauptversammlung des V. d. H. D. registrierten und glossierten wir schon vor acht Tagen. Inzwischen sind weitere bekannt gegeben, und führen wir davon noch die folgenden an:

Die Bezeichnung „Handel“ in Verbindung mit „Gärtnerei“ soll allenthalben ausgemerzt werden. Das ist der Zweck eines Antrages der Gruppe Braunschweig, die infolgedessen folgende Benennungen begehrt: „Verband der selbständigen Gärtner Deutschlands“ (statt „Verband der Handelsgärtner Deutschlands“) oder „Gartenbauverband Deutschlands“; „Verbandsblatt“ (statt „Handelsblatt“); „Gärtnerei“ (statt „Kunst- und Handelsgärtnerei“). Und so weiter. — Wir schlagen vor, um auf jeden Fall die Parallele mit dem „Bunde der Landwirte“ herzustellen, zu sagen: „Bund der Gartenbauern“, und weiter: „Gartenbauernblatt“. Und alle weiteren Begriffe immer wieder von dem schönen Stammwort „Gartenbauer“ abzuleiten.

„Obergärtnern, Gehilfen, Büroangestellten und sonstigem Personal soll für gewisse in ein und demselben Betriebe gedienten Jahre, vielleicht von 3 zu 5, zu 10 u. s. f. eine sichtbare Anerkennung zuteil werden. Die Form, ob Diplom-, Schmuck- oder Wertgegenstand soll dem Verbands zu wählen vorbehalten bleiben.“ Das verlangt ein Antrag Schleswig-Holstein. Auch hierzu möchten wir ein paar Vorschläge machen. Wertgegenstände sind zu kostspielig. Man wähle Titel, Abzeichen und Orden. Die Bezeichnung „Obergartenbauernknecht“ statt Obergärtner wird durch andre vorausgegangene Änderungen schon von selbst kommen, und sie ist sehr schön. Da könnte man noch hinzufügen: „I, II, III. Klasse.“ Die erste ist die Ritterklasse: „Ritter vom heiligen Spaten“, „Ritter der Hippe“, „Ritter vom Pott“ und so fort; hierauf können Obergärtner Anspruch erheben. Klasse II wird den Büroangestellten als „Knappen“ reserviert; Klasse III ist für die gewöhnlicheren Gartenbauernknechte als „Heloten“, jetzt noch Gehilfen geheißen. Äußere Abzeichen können in Form von Raffiabast-Litzen auf Rock- und Hemdärmeln, am Kragen sowie an Hut und Mütze angebracht werden. (Auch schöne „Majors-Raupen“ lassen sich aus Raffia anfertigen.) Die Medaillen von Kalbs-, Rinds- und Schafleder sind aber nur an Sonn- und Feiertagen beim Ausgehen zu tragen, weil sie bei der Arbeit leicht behindernd wirken, ihres großen Formats wegen. —

Der Verein selbständiger Gärtner Ostpreußens hat in seiner Sitzung am 24. Januar, die in Stallupönen stattfand, beschlossen, eine Prüfungskommission für Gärtnerlehrlinge zu bilden. „Grund dazu gab, daß das jetzige Lehrpersonal nach Beendigung der mehr oder minder kurzen Lehrzeit nur unvollkommen ausgebildet sei, daß die Lehrherren sich, wenn der Lehrling seine Kenntnisse erst durch eine Prüfung vor Fachleuten nachzuweisen habe, mehr Mühe in der Ausbildung geben würde, und daß endlich die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung eine bessere Empfehlung für den Gärtnergehilfen sein werde.“ — Klingt ganz nett so; wenn die Gewächshäuser in Ostpreußen aber nur die Stelle einer Scheune vertreten, wie der Herr Köpcke in Tilsit, der Vorsitzender dieses hier in Frage kommenden Vereins ist, darstellte, dann hat das ganze Prüfen und Prüfungszeugnis keinen Wert; dann sind einfach die Betriebe und ihre „Meister“ — pardon! Gartenbauerngutsbesitzer — zum Lehrlinge-Ausbilden ungeeignet und wäre das einzig wirksame Mittel: den braven Meistern das Handwerk der Lehrlingszüchtereie zu verbieten.

Die für den Arbeitskammern-Gesetzentwurf eingesetzte Kommission des Reichstages hielt vor acht Tagen ihre erste Sitzung ab. Die sozialdemokr. Fraktion legte einen von ihr ausgearbeiteten Entwurf vor, der eine zweckmäßigere Organisation vorsieht und eine Gliederung in der Stufenfolge: Arbeiterkammern, Arbeitsämter, Reichsarbeitsamt bestimmt. Diesen Entwurf lehnte die Kommission

ab. Darauf begann die Verhandlung über den Entwurf der Regierung.

Ein „Zentralverband der Hausangestellten“. Die am 17. Januar in Berlin stattgefundene Konferenz von Vertretern der Vereine der Hausangestellten war von Berlin, Bremen, Breslau, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Heidelberg, Kiel, Leipzig, Lübeck, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart besetzt. Sie beschloß die Gründung eines Zentralverbandes in Angliederung an die Generalkommission. Als Eintrittsgeld werden 20 Pfg. erhoben, der Beitrag wurde auf 40 Pfg. monatlich festgesetzt. Die bisher vom Berliner Verein herausgegebene Monatsschrift wird Verbandsorgan mit dem Titel „Zentralorgan des Verbandes der Hausangestellten“ (kürzere Bezeichnung würde u. E. nichts geschadet haben). Der Verband tritt am 1. April in Wirksamkeit.

„Arbeiter-Jugend.“ Die erste Nummer des für die arbeitende Jugend herausgegebenen Jugendorgans ist soeben erschienen und wird in einer Massenaufgabe von 250000 Exemplaren unter der arbeitenden Jugend Deutschlands verbreitet. Aus dem Inhalt der Nummer haben wir hervor: An die arbeitende Jugend. Die Vorläufer der „Arbeiter-Jugend“. I. Die „Junge Garde“, von Ludwig Frank. — Was heißt Sozialismus, von Hermann Duncker. Jugend und Bildung, von Heinrich Schulz. Ferdinand Lassalle, von F. Mehring. Die Gewerkschaft und die arbeitende Jugend, von Robert Schmidt. Gewerkschaftliche Bewegung. W. J. Aus der Politik. Vom Kriegsschauplatz usw. Beilage: An die Jugend (Gedicht), von Otto Krille. Erzählung. Die Entwicklungslehre und ihre Bedeutung, von M. H. Baeye. Bücher für die Jugend usw.

Korrespondenzen.

Berlin. Keine Ausnahmen vom 8 Uhr-Ladenschluß in den Blumengeschäften. Das ist der Erfolg unsres Vorgehens in dieser Sache. Bekanntlich hatten die organisierten Blumengeschäftsinhaber, in Verbindung mit der Gruppe Berlin des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands sowie dem Verein Berliner Schnittblumenhändler beim Berliner Polizeipräsidenten Ausnahmen vom 8 Uhr-Ladenschluß für die Blumengeschäfte beantragt. Wir machten eine Gegeneingabe und sprachen auch durch eine Deputation persönlich auf dem Berliner Polizeipräsidentium vor. Der Erfolg unsres Vorgehens ist nun nicht ausgeblieben. Der Polizeipräsident hat infolge unsrer Bemühungen den Antrag der Blumengeschäftsinhaber abgelehnt. Die Begründung dieser Ablehnung enthält alle die Gründe, die wir in unsrer Eingabe sowie persönlich dem Polizeipräsidenten vorgetragen haben. Wenn also die Blumengeschäftsinhaber auch weiterhin den Segnungen des 8 Uhr-Ladenschlusses teilhaftig werden, so danken sie dies ihrer Organisation. Das sollten sich vor allen Dingen die unorganisierten Kolleginnen und Kollegen in den Blumengeschäften merken und daraus die notwendigen Konsequenzen ziehen, d. h. unverzüglich der Organisation beitreten. Dann wird es uns auch in der Zukunft möglich sein, noch weitere Verbesserungen ihrer Arbeitsverhältnisse zu erreichen. W. Kk.

Cassel. Lokalvereinsliches. Uns wird geschrieben: Daß im hiesigen Lokalverein sehr eigenartige Ansichten herrschen, ist uns ja bekannt, davon konnten wir erst wieder vor kurzem einen seltsamen Fall erleben. Wegen des zu Anfang Dezember erschienenen Artikels von hier, war Herr Nagel jenem Arbeitslosen „auf die Spur gekommen“. Herr N. hatte nun nichts Eiligeres zu tun, als spornstreichs nach dem Verfasser der Notiz zu suchen. Er kam nach der Arbeitsstelle unsres Kollegen H., um diesen während der Arbeitszeit zur Rede zu stellen. Eine solche Eingekommenheit für die eigne Person scheint denn doch etwas weit zu gehen. Wäre dazu nicht ein andermal Zeit gewesen? Konnte Herr Nagel nicht in unsre öffentliche Versammlung kommen, wozu er ausdrücklich eingeladen war? Dem Kollegen H., der übrigens an dem betreffenden Artikel ganz unbeteiligt ist, rechnete er vor, daß das in dem Artikel Gesagte „ganz unwarh“ sei; nicht er, sondern jener arbeitslose Kollege habe nach dem „Gänseessen“ gefragt. Die Jahresversammlung der Krankenkasse finde erst im Januar wegen der Abrechnung statt. Außerdem versichert uns Herr N. sein mitfühlendes Herz für unsre Interessen; er behauptete sogar, daß er die A. D. G.-Ztg. gerne lese, (aus welchem Grunde aber? Red.) es wäre ein ganz gutes Blatt (na, zum Henker! wer wagt denn überhaupt, das Gegenteil zu sagen? Red.). Dann weiter: Der Kollege Th. habe ihm gesagt, wer in Dresden nicht Mitglied des A. D. G. V. werde, der würde verprügelt (au,

au! Herr N., da gehen Sie nur ja nicht mal nach Dresden. Red.); es sei traurig, daß wir unsre Mitglieder erst durch Prügel zum Beitritt zwingen müßten. Wenn sich die Kollegen mit Mühe und Not einige Verbesserungen errungen haben und wollen dann kein Streikbrechergesindel um sich dulden, so findet Herr Nagel diese Auffassung traurig; aber wenn, wie es hier geschehen ist, ein reicher Kommerzienrat gleich 4 Gehilfen auf einmal, mitten im Winter, vor die Tür setzt und brotlos macht, da ist weiter nichts zu sagen. Was geschieht denn aus solchen Arbeitslosen? Wer unterstützt dieselben? Wir raten Herrn Nagel, sich einmal unsre Jahresabrechnung anzusehen, vielleicht geht ihm dann ein Licht auf. Auch könnte Herr N. einmal über den Ausspruch des Straßburger Elektrizitätswerkdirektors Löwe nachdenken: „Jeder Arbeiter, der sich in den heutigen Verhältnissen nicht seiner Organisation anschließt, ist ein erbärmlicher Feigling!“

Sodann kam Herr N. noch auf den Anfang vorigen Jahres in unsrer Zeitung veröffentlichten Artikel zu sprechen; dieserhalb hat er schon einmal den Kollegen B. abgekanzelt; alles, was darin gesagt, sei unwahr. Wer solches von ihm behauptet, der müsse auch den Mut haben, sich ihm gegenüberzustellen. Merkwürdig; zu der kurz darauf von uns einberufenen öffentlichen Versammlung, in welcher wir zu einer Aussprache kommen wollten, erschien, trotz persönlicher Einladung, Herr Nagel nicht, obwohl er renommiert hatte, er könne unsern Referenten blamieren, wenn er nur wolle. Aber wozu in die Versammlung gehen? Die Gehilfen müssen ja alle in seine Wohnung kommen, da kann er's uns noch besser stecken. Und außerdem — geht man an die Arbeitsstelle der „roten Brüder“ und zankt sich mit ihnen, in der Erwartung, daß der Prinzipal dazu kommen möge; dem klagt man sein Leid. Wer weiß, was da alles geschehen kann! Uns zu „blamieren“, möge Herr N. in unsre Versammlungen kommen!

—ag—
Essen (Ruhr). Gebildete Umgangsformen; Kost- und Logiszwang. „Sie sind ein Rupsack!“ diese und noch andre bei Bauern übliche Ausdrücke glaubt der Herr Gärtnereibesitzer Hermann Becker berechtigt zu sein, seinen Gehilfen gegenüber zu gebrauchen. Man sagt gewöhnlich: Was versteht der Bauer vom Gurkensalat, der ist ihm mit der Mistgabel. So scheint Herr B. der Bildung gegenüber zu stehen. Wollen wir uns auch einmal andre Zustände bei Herrn B. etwas näher betrachten. Da ist zum Beispiel auf einem Boden eine Bude (Zimmer genannt), mit einem sehr wenig Licht und Luft einlassenden, mit trübem Milchglas versehenen, kleinem Dachfenster. Das ist die — Gehilfenwohnung! Ein Ofen? Überflüssiger Luxus! Wenn man bis 8 Uhr abends arbeitet, dann kann man schon ohne Ofen warm genug werden. Aktionär der Petroleum-Gesellschaft scheint Herr B. auch nicht zu sein, denn Licht gibt es einige Tage in der Woche garnicht; also können nur Leute mit guter Sehkraft gebraucht werden. Mit dem Essen könnte man ja schon etwas zufrieden sein, wenn man nur den Leibriemen nicht zu sehr anziehen brauchte. Daß die Gärtner doch alle einen so guten Appetit haben! Das kommt aber nicht allein von dem langen Arbeiten, nein. Bei Herrn B. muß auch recht viel, ja sogar sehr viel gearbeitet werden, und wer das nicht kann, der ist ein Faulenzer, und wer sich des Herrn Beckers Liebenswürdigkeiten nicht gefallen läßt, der kriegt eben eine „dreckige Fresse“, einen „Rupsack“ usw. an den Kopf geworfen und kann — in 14 Tagen abziehen, und letzteres vielleicht noch ohne Geld.

Jahrelang haben wir gearbeitet und gekämpft gegen das Unwesen des Kost- und Logiszwanges; viel ist schon erreicht, aber noch nicht soviel, daß auch Herr B. sich bemühen würde, sich dieses Übels zu entledigen und sich mehr als gebildeter Mensch zu benehmen. Kollegen! Arbeitet mit allem Nachdruck auf die Beseitigung dieses unwürdigen Zustandes!

—m—
Geisenheim. An der hiesigen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau werden in diesem Jahre folgende Kurse abgehalten werden: Öffentlicher Reblauskurs 18. bis 20. Februar, Obstbaukurs 18. Februar bis 10. März, Baumwärtnerkurs 18. Februar bis 10. März, Obstbaumwärtnerkurs 26. bis 31. Juli, Baumwärtnerkurs 26. bis 31. Juli, Obstverwertungskurs für Frauen 2. bis 7. August, Obstverwertungskurs für Männer 9. bis 19. August, Analysenkurs 4. bis 14. August, Hefekurs 16. bis 27. August.

Hamm i. Westf. Die Firma Wilh. Wilshaus, Handelsgärtnerei hierselbst, verbrauchte im letzten Jahre nicht weniger als 28 Gehilfen. Man beachte: Im Winter werden nur 2, im Sommer 4 bis 5 Gehilfen beschäftigt. Die Lohnverhältnisse sind auch höchst ungenügend. W. zahlt 18 bis 19 Mark pro

Woche ohne alles. Die Lebensmittel sind demgegenüber brand teuer. Die Behandlung ist keine gute zu nennen. Die Firma Wilshaus annonziert nicht, sondern schreibt annonzierenden Gehilfen zu. Kollegen allerorts, merkt Euch diese Arbeitsstätte.

—e—
Offenbach a. M. Der „terrorisierte“ Christliche in der Stadtgärtnerei. In Nr. 2 d. Ztg. gab Kollege Kaiser-Frankfurt a. M. einen kurzen Bericht über einen Fall von angeblichem Terrorismus, den in der Offenbacher Stadtgärtnerei unsre Mitglieder gegen einen ebenfalls dort beschäftigten gewissen Kretschmer ausgeübt haben sollten, der dann wahre „Bombengeschichten“ „ans Tageslicht“ gebracht habe und den die „Süddeutsche Gärtnerzeitung“ darum so warm an ihren Busen nahm. Jetzt lesen wir in der Frankfurter Volksstimme über diese Sache: „... Diese Untersuchung ist nun beendet. Sie zeitigte aber ein ganz andres Resultat, als sich die Bürgerlichen träumen ließen; denn am Samstag bekam das Liebkind Kretschmer seine Entlassung. In der nächsten Sitzung der Stadtverordneten wird über die Angelegenheit Bericht erstattet werden, und man wird dabei so manche schöne Eigenschaften des „christlichen Dulders“ kennen lernen. Außerdem hat der Staatsanwalt gegen den Christlichen auf Antrag der Bürgermeisterei das Verfahren wegen Beamtenbeleidigung eröffnet. Er hatte nämlich seinem Vorgesetzten ins Gesicht gesagt, ein anderer Arbeiter würde deshalb bevorzugt, weil er der Hausfreund der Frau des Vorgesetzten sei. Diese Beleidigung nahm er trotz Aufforderung nicht zurück. Ob die Bürgerlichen nicht bald genug haben an ihren Reinfällen mit ihren Renommierarbeitern? Nach den seit einer Reihe von Jahren gemachten Erfahrungen ist dies nicht anzunehmen.“

Ausland.

Schweden. Die schwedische Gärtnerorganisation hat ihren Anschluß an den aus den bisherigen Landarbeiterverbänden gebildeten Zentralverband der schwedischen Landarbeiter beschlossen und bildet künftighin eine Sektion dieses Verbandes. Das bisher von der Gärtnerorganisation herausgegebene Fachblatt hat aus dem gleichen Grunde mit Monat Dezember sein Erscheinen eingestellt. Die besonderen Gärtnerinteressen werden nunmehr natürlich durch das Organ des Landarbeiterverbandes wahrgenommen.

Allgem. Deutscher Gärtnerverein.

Berlin N. 37, Metzterstrasse 8. Fernsprecher Amt 3, 5882
 Vorsitzender: Georg Schmidt
 Bei jedem schriftlichen Verkehr ersuchen wir um deutliche Angabe der Adresse des Absenders. (Name, Ort Strasse und Hausnummer.)

Bekanntmachungen.

Um Irrtümer zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag, den 7. Februar der 6. Wochenbeitrag 1909 für die Zeit vom 7. Februar bis 13. Februar 1909 fällig ist.

Hauptvorstandssitzung am 1. Februar 1909. Aus Coblenz wird berichtet, daß die Kollegen an diesem Orte sehr unter der Schwierigkeit zu leiden haben, daß uns die Versammlungslokale mit allen möglichen Mitteln abgetrieben werden. Von einer englischen Gärtnerorganisation liegt eine Anfrage vor, ob wir bereit sind, mit ihr einen Gegenseitigkeitsvertrag abzuschließen. Es sollen zunächst Erkundigungen eingezogen werden, ob diese Organisation gewerkschaftlichen Charakter hat.

Um ein übersichtliches Bild über die Tätigkeit der Außenbeamten der Organisation zu gewinnen, sollen Berichtsbücher und Formulare eingeführt werden, nach denen dann zukünftig monatlich an den Hauptvorstand zu berichten ist.

Der von Mannheim beantragte Ausschluß des Mitgliedes Jos. Haisermann wird genehmigt.

Zur Konferenz des Ersten Agitationsbezirkes, die am 7. 2. 09 in Hamburg stattfindet, wird Schmidt delegiert, und werden die Angelegenheiten, die hier behandelt werden sollen, beraten.

Vom Ausschuß (Dresden) liegt das Protokoll der letzten Sitzung vor, nachdem der Ausschuß dem Antrage des Hauptvorstandes, für den Bezirk Bayern, mit dem Sitze in München, einen Gaubeamten anzustellen, zugestimmt. Die Ausschreibung der Stelle soll mithin erfolgen.

Nachdem noch Schmidt über die am 24. 1. 09 in Karlsruhe stattgefundene Konferenz des Dritten Agitationsbezirkes Bericht erstattet hatte, wurden noch innere Angelegenheiten behandelt.

Schmidt. Jansson.

Gaubeamter für den Vierten Agitationsbezirk (Bayern) gesucht.

Der Hauptvorstand hat in Gemeinschaft mit dem Ausschuß, auf Antrag der bayrischen Kollegen und gemäß der Beschlüsse der achten Generalversammlung, beschlossen, für den Bezirk Bayern, mit dem Sitze in München, einen besoldeten Gaubeamten anzustellen. Antritt jedenfalls zum 1. April 1909. Das Gehalt regelt sich nach den Beschlüssen der ersten Generalversammlung.

Zur Bewerbung zugelassen sind Mitglieder des A. D. G. V. Die Bewerber müssen jedoch mindestens drei Jahre gewerkschaftlich organisiert sein. Der Beamte hat auf allen Gebieten für die Organisation tätig zu sein und auch die speziellen bayrischen Verhältnisse zu kennen.

Kollegen, die sich hierzu befähigt fühlen, eine rednerisch, agitatorisch und verwaltungstechnische Tätigkeit auf gewerkschaftlichem Gebiete nachweisen können, wollen ihre Gesuche mit der Aufschrift „Bewerbung“ bis spätestens 28. Februar 1909 an den Unterzeichneten einsenden.

Dem Bewerbungsschreiben ist eine Abhandlung über die zu erfüllenden Aufgaben und bisherige Tätigkeit in der Arbeiterbewegung beizufügen.

Berlin N. 37, Metzterstraße 3, den 2. Februar 1909.

Der Hauptvorstand

I. A. Georg Schmidt, Vorsitzender.

— Für das vierte Vierteljahr 1908 haben bis einschließlich 2. 2. 09 weiter abgerechnet: Halberstadt und Reutlingen.

— **Stellennachweis.** Täglich laufen bei der Hauptgeschäftsstelle Anfragen ein, ob zu einem bestimmten Datum in Berlin eine Gehilfenstelle frei ist. Wir müssen den Kollegen dazu erwidern, daß Stellen wohl immer frei sind. Da aber auch stets ein Teil der hiesigen Kollegen arbeitslos ist, zur Zeit ist die Arbeitslosigkeit besonders stark, haben sich die Arbeitgeber daran gewöhnt, wenn sie Leute brauchen, diese für sofort zu verlangen. Eine Stellenvermittlung von außerhalb nach hier ist deshalb für die Regel unmöglich. Wer nach Berlin kommen will, muß dieses auf eigenes Risiko tun und muß darauf eingerichtet sein, in der günstigsten Zeit mindestens eine Woche auf Stellung zu warten, zu andern Zeiten eventuell zwei, drei Wochen, eventuell noch länger; die Kollegen wollen dies beachten. Gegenwärtig ist alles überfüllt!

— **Einzelmitglieder.** Anfang Februar wird von denjenigen Einzelmitgliedern, die mit ihrem Beitrag im Rückstande sind und von denen ein Stundungsgesuch nicht vorliegt, dieser durch Postnachnahme eingezogen.

— **Frankfurt a. M.** Samstag, den 13. Februar, abends 9 Uhr, Versammlung der Ortsverwaltung im „Schlesinger Eck“. Erscheinen aller Kollegen erwünscht.

— **Dortmund.** Verkehrs- und Versammlungslokal ist Restaurant Bienenhaus, Ostwall 17. Kassierer ist Kollege Seidemann, Schmiedestr. 12. Dasselbst Auszahlung der Unterstützung, aber nur in der Zeit von 7 bis 8 Uhr abends. Wir ersuchen dringend um Angabe der Adresse des Kollegen Otto Rudolf.

— **Mannheim.** Laut § 9, Abs. 2 der Statuten wurde ausgeschlossen: Josef Haisermann, Buch No. 31781.

— **Mülhausen i. E.** Die Versammlungen finden vom 1. Oktober bis 31. März alle vierzehn Tage Samstags, und vom 1. April bis 30. September jeden ersten Samstag im Monat statt. Die Mitglieder werden gebeten, bei der nächsten Versammlung sämtlich zu erscheinen, da wichtige Punkte zu besprechen sind.

Der Vorstand.

Ausland.

Wien. Achtung! Gärtnergehilfen und Gartenarbeiter Wiens und Umgebung. Achtung! Große öffentliche Versammlung am 14. Februar 1909 in Wien VI, Königseggasse 10 (Verbandsheim). Referenten: Reichstagsabgeordneter Widholz und Forstner, sowie Pavlik, Wonka, Omstner, Sedlacek und Weiß. — Tagesordnung wird auf Flugblättern und Einladungen bekannt gegeben. Ortsgruppe der Gärtnergehilfen und Hilfsarbeiter Wiens.

Inhaltsübersicht zu No. 6.

Die Fortbildung der Arbeiterversicherung in Deutschland. — Fort mit den Gesindordnungungen! Her mit dem freien Arbeiter- und Koalitionsrecht! — Vorsicht bei Abschluss von Akkord-Arbeitsverträgen! — Gärtnereinen-Propagandisten. — Die Haushaltskosten im Jahre 1908. — Rechtspflege. — Fragekasten. — Rundschau: Zur Rechtsfrage; Der Schleier fällt; Vom Wohlleben unsrer Unternehmer; Gartenbauern; Auszeichnung für langjährige Dienste; Arbeitskammern-Gesetzentwurf; Zentralverband der Hausangestellten; Arbeiter-Jugend. — Korrespondenzen: Berlin; Cassel; Essen (Ruhr); Geisenheim; Hamm i. W.; Offenbach a. M.; Ausland: Schweden. — Allgem. Deutscher Gärtnerverein: Bekanntmachungen. — Feuilleton: Moral; Au meine Wohltäter.

★ ★ Anzeigen-Teil. ★ ★

Die viermal gespaltene Pettizeile oder deren Raum kostet 30 Pfg.

Schluß der Anzeigen-Annahme: Dienstags früh.

Für den Anzeigenteil übernimmt die Redaktion nur die gesetzliche Verantwortung.

Gehilfen,

die gesicherte Lebensstellung und zeitgemäße, alle Zweige der Gärtnerei umfassende gründliche (192A+)

Wissenschaftliche Fach-Ausbildung

erstreben, finden zum nächst. Kursus Aufnahme unter günstigen Bedingungen an der Thüringischen

Gärtner-Lehranstalt Kistritz,

der stärkst besuchten höheren Fachschule für Gärtner.

- I. Kursus für Gehilfen. II. Kursus für Berechtig. z. 1jähr. freiwilligen Dienst. III. Kursus f. Gartenarchitekten und Landschaftsgärtner. IV. Kursus f. Obstbautechniker. Prospekt u. Auskunft kostenfrei durch Direktor Dr. H. Settegast.

Eine

Gärtnerei

mit 4 Morgen bepflanztem Gartenland in großer Garnisonstadt, einem neuen Wohnhaus, Treibhaus mit Dampfkessel ist noch unter dem Feuerkassenversicherungspreis, weil nicht Fachmann, mit einer Anzahlung von 6000 Mark billig zu verkaufen. (1067/6)

Off. u. O. Z. an die Exped. d. Ztg. erbeten.

Per bald oder ev. 1. März wird von einem Fabrikbesitzer ein tüchtiger, selbsttätiger, im Gemüse- und Obstbau erfahrener, nüchtern verheirateter Gärtner mit kleiner Familie in dauernde Stellung zu engagieren gesucht. Off. erbeten unter A. B. C. 100 a d. Exped. ds. Ztg. (1072/7)

— Francé, R. H., Bilder aus dem Leben des Waldes. Reich illustriert. In farbigem Umschlag, geheftet Mk. 1.—, fein gebunden Mk. 1.80. Verlag des „Kosmos“, Gesellschaft der Naturfreunde (Geschäftsstelle: Franckh'sche Verlagshandlung), Stuttgart. (Die Mitglieder erhalten diesen Band kostenlos.)

Suche die Adresse des Gehilfen Franz Anders

aus Berlin und bitte um gütige Zusendung derselben. (1012/6) Hermann Hennings, Buchholz i. S., Blumengeschäft.

(1071) Allen Stotternden! Unfehlbar sichere Selbsthilfe unter Garantie, es gibt hiernach kein Stottern mehr! Ich als ehemal. stark Stotternde gebe Mitteilung, wie leicht ich mich selbst gründlich von dem schlimm. nervösen Fehler dauernd befreie! Bad Kösen i. Th., Rudelsburgpromen. 2 Fr. C. Schreiber.

Ein verheirateter

Gutsgärtner,

welcher etwas Hofarbeit mit zu übernehmen hat, wird bei hohem Lohn gesucht. H. Oelmann, Gispersleben bei Erfurt. (1073/8)

Steckzwiebel

kleine, runde, gelbe, ca. 1100 Stück auf 1 kg gehend, pr. Zentner 25 Mk. ab Bahn Breslau. — 10-Pfund-Colli 3,50 Mk. franko Nachn. Ferner offeriere keimreiche

Zwiebelsamen

10 Pfd.-Säckchen 10 Mk. franko D. Andermann in Brody 4 via Breslau. (1066/7)

S. Kunde & Sohn Dresden Dresden-A. 38, Kipsdorferstr. 106. — Gegründet 1787. — Spezialfabrik für Gartenwerkzeuge. Bekannte erste Qualität. Reelle, zuverlässige Bedienung. Über tausend freiwillige Anerkennungen sind uns in der neuesten Zeit zugegangen! — Hauptkatalog steht kostenlos und prompt zu Diensten!

Das Beste gegen kalte und feuchte Füße sind Norweger Skiocken

mit Edderfutter, im Strumpfe zu tragen, Kniewamse, Leibwamse, lange Isländer Jagdstrümpfe und andre Sport- und Jagdartikel. (1069/7)

Preisliste durch den Generalvertrieb Heinr. Brandenburg, Kolberg 84, Ostsee.

— Kosmos, Handwörter für Naturfreunde. V. Jahrg., 11 u. 12 (1908) u. 1 (1909) à 30 Pfg. (pro Jahrgang 12 Hefte M. 2,80; für Kosmosmitglieder kostenlos). „Kosmos“, Gesellschaft der Naturfreunde, Geschäftsstelle: Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart.

— Los von der Kirche. Eine durch drei Ordnungsrufe und Wortentziehung unterbrochene, aber im Feenpalast zu Berlin vollendete Landtagsrede mit Einfügung der durch den Präsidenten Herrn v. Kröcher verhinderten Ergänzungen und einem Anhang über alle Austrittsformalitäten von Adolph Hoffmann. Preis 20 Pfg. und 5 Pfg. Porto. Eine Agitationsschrift. A. Hoffmann's Verlag, Berlin O. 27, Blumenstraße 22.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien

Meyers Klassiker-Ausgaben

Unübertroffene Korrektheit — Schöne Ausstattung — Eleganter Leinwandeinband

Table listing various books and their prices, including titles like 'Arim', 'Brentano', 'Bürger', etc.

Ausführliche Prospekte sind gratis durch jede Buchhandlung zu beziehen.

= Jedes Bändchen ist einzeln käuflich =

MEYERS



Bändchen bildet ein abgeschlossenes Ganzes und ist geheftet. Bisherige Verbreitung: 15 Millionen Bändchen. Verzeichnisse der erschienenen 1528 Nummern gratis.

VOLKSBÜCHER

Eine Auswahl des Besten aus allen Literaturen in trefflicher Bearbeitung und gediegener Ausstattung. Jedes

Verzeichnisse der Ausgaben in Leinenbänden kostenfrei

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien

Bei Bestellungen berufe man sich stets auf diese Zeitung.

Verkehrs-Lokale für Gärtner.

(In dieser Rubrik kostet ein zweizeiliges Inserat pro Vierteljahr 2,50 Mk. (vorausbezahlen). Dafür erhalten die Inserenten regelmäßig ein Exemplar der Zeitung zum Aushängen in ihrem Lokal.)

Barmen, Rest. Hildebrandt, Unterbarren, Altesstr. 42. Lok. d. Ortsw. Barmen-Elberfeld. (1022) Barmen, Rest. Alb. Vogel, Gr. Furststr. 7. Verkehrslokal der Filiale Barmen. (1023) Berlin N., Weissburgerstr. 67. Verkehrslokal, Herberge. Stellenausgabe: 11—12 Uhr abends. Berlin W., Vorbergstr. 9, Hoffmann, Vereinslokal. Gute Speisen. Versammlung jeden Freitag vor dem 15. (1024) Blankenese, Rest. Bernh. David, Dockenhuden Bahnhofstr. Vers. So. n. l. u. 15. (1025) Braunschweig, Schoppenstedterstr. 3, Zum schwarzen Ross, Verkehrslokal, Vel. jed. Sbd. (1026) Charlottenburg, Volkshaus, Rosinenstrasse 2. Velgn. Freitags n. l. u. 15. j. Monats. (1027) Charlottenburg, Osnabrückerstr. 30, F. Krull. Verkehrs- und Versammlungs-Lokal. (1028) Chemnitz, J. Materns, unt. Hainstr. 7. Versammlung. Bedarf. Arbeitsnachweis: Witte, Clausstr. 58. l. Cölln a. Rh., Restaurant Arenz, Weyerstr. 112. Vers. Samstag u. d. l. u. 15.; dasselbst Stellennachweis u. Unterstützung (1029)

Dresden-A., Ritzbergstr. 2. und Marxstr. 13. „Dresdener Volkshaus“, Verkehrslokal u. Herberge. Dorswand, Ostwall 17, „Zum Bienenhaus“, Inh. Menteler, Verkehrslokal, Herb. u. Stellenn. Versg. Samstag nach dem 1. und 15. (1030) Düsseldorf, Fingerrstr. 40—42. Zum gold. Schellfisch, W. Döllberg, gute Küche und Logis. zivile Preise. (1031) Elberfeld, Volkshaus, Homhüchlerstr., Versg. jeden 4. Samstag im Monat. Verkehrslokal der Filiale Elberfeld. (1032) Escher-Kolm „Zur schönen Aussicht“, Jakob Heyer, Vereinslokal. (1033) Essen-Ruhr, Restaur. Bürgerhalle, Rottstr. 19. Velgn. alle 14 Tage Samstags. (1034) Frankfurt a. M., Schlesinger Eck, Gr. Gallusgasse 2, Zentralverkehr der Gärtner Frankfurts, jeden Samstag Versammlung. (1035) Frankfurt a. M.-Nordend, Restaurant Eri, Eckenheimerlandstr. 164. Versammlung Freitag nach dem 1. und 15. (1036) Hamburg, Rest. Kling, Drehbahn 48, Arbeitsnachweis vom 10—12 Uhr. (1037)

Hamburg-Hoheluft, M. Lewerenz, Wrangel-Strasse 64, Verkehrslokal der Gärtner Hoheluft, Versammlung 1. u. 3. Dienstag i. M. (1038) Hannover, Haller's Gasthaus, Bockstr. 11. Koll. sind jeden Tag zu treffen. (1039) Lüneburg, Rest. Martin Neilsen, Kl. Burgstr. 25. Verkehrslokal u. Nachtlöge. Gute Speisen. (1040) Magdeburg, Knochenhauerstr. 27—28, Eingang Packhof-Strasse, 1 Treppe. Vereinslokal, Zentralverh.: Kleins. Klosterstr. (1041) Mannheim H. 8. 3, Wagner, Restaur. Prinz Max, Vereinslokal des Zweigvereins. (1042) Mühlhausen im Elsass, Wirtschaft zur Insula, Klostergasse 18. (1043) München, Rest. Högerbräu, Thal 75. Zentralverkehr der Gärtner und Herberge. Versammlung jeden vierten Samstag im Monat (1044) Pankow bei Berlin, Pankower Gewerkschaftshaus Paul Rozycki, Kreuzstr. 3—4, Vereinslokal des Zweigvereins. (1045) Steglitz, Verkehrslokal bei Fritz Romann, Steglitzer Gewerkschaftshaus, Schloss-Strasse 17, Versg. Donnerstag n. l. u. 15. (1048)

Nieder-Schönhausen, Restaur. Ludwig, Kaiser Wilhelmstrasse 5, Vereinslokal. (1044) Remscheid, Rest. Arnold Trusch, Bismarckstr. 18 Auch Herberge. (1046) Sellingen, Restaurant A. Nippel, Wupperstr. 41 Zweigvereins-Lokal (1047) Stellingen b. Hamburg, A. Lange's Klub- u. Ballhaus, Kiekerstr. 21. (1049) Stuttgart, Gewerkschaftshaus, Esslinger Str. Nr. 17—19. Stellennachweis: Städt. Arbeitsamt. Seckof b. Teltow, Rest. Waldschlösschen, Vereinslokal, Koll. jeden Mittag zu treffen. (1050) Wandsbeck, Lübecker Str. 55, W. Jeenicke, Wandsbecker Gesellschaftshaus, Logis pro Nacht 50 Pf. (1051) Weissenau, Restaur. Aug. Reimann, Wörthstrasse 23. Für gute Speisen und Getränke bestens gesorgt. (1052) Wiesbaden, Gewerkschaftshaus, Wellritzsstr. 41. Vereinslokal. Unterst.: Weinelt, Metzgergasse 20, II 12—1 und 7—8 Uhr. Zürich, Hinterer goldener Stern, Bellevueplatz Versammlung. 14 tägig Sonnabends. (1053)